


Planzeichenerklärung


1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

G Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 19. Flächennutzungsplanänderung

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasammeln, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Planunterlagen für Flächennutzungsplan

Kartengrundlage:	Auszug aus der automatischen Liegenschaftskarte
Herausgebervermerk:	Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland Katasteramt Meppen
Erlaubnisvermerk:	Antragsbuch L4 - 24/2006 Stand: 19.01.2006 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 19.01.2006



Die in rot dargestellten Grenzen - und Grenzlinie entstammen der Fortl.-Vermessung vom 13.02.2006 und sind noch nicht im Kataster übernommen.

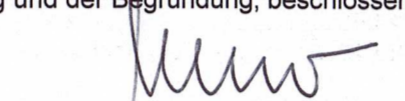
Maßstab: 1 : 2.000

Samtgemeinde Lathen Flächennutzungsplan 19. Änderung "Gewerbegebiet Willesch"

Präambel

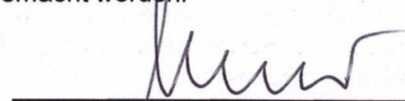
Aufgrund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V. m. § 40 und § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 11.10.2007 diese 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Lathen, den 07.11.2007


Samtgemeindebürgermeister

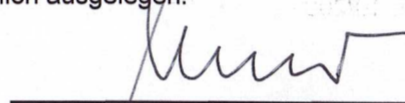
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 22.06.2006 öffentlich bekanntgemacht worden.

Lathen, den 07.11.2007


Samtgemeindebürgermeister

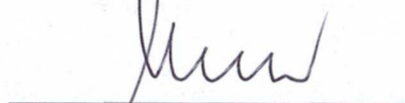
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.06.2007 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 27.06.2007 bis einschließlich 27.07.2007 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den 07.11.2007


Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 11.10.2007 beschlossen.

Lathen, den 07.11.2007


Samtgemeindebürgermeister

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 65-610-S16-01/16) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 08.03.2008


Landkreis Emsland
DER LANDRAT

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (AZ: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

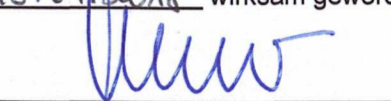
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

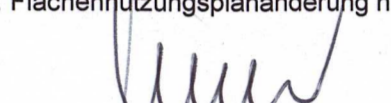
Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 13.04.2008 im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 13.04.2008 wirksam geworden.

Lathen, den 16.04.2008


Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 bezeichneten Vorschriften der 19. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 24.04.2009


Samtgemeindebürgermeister

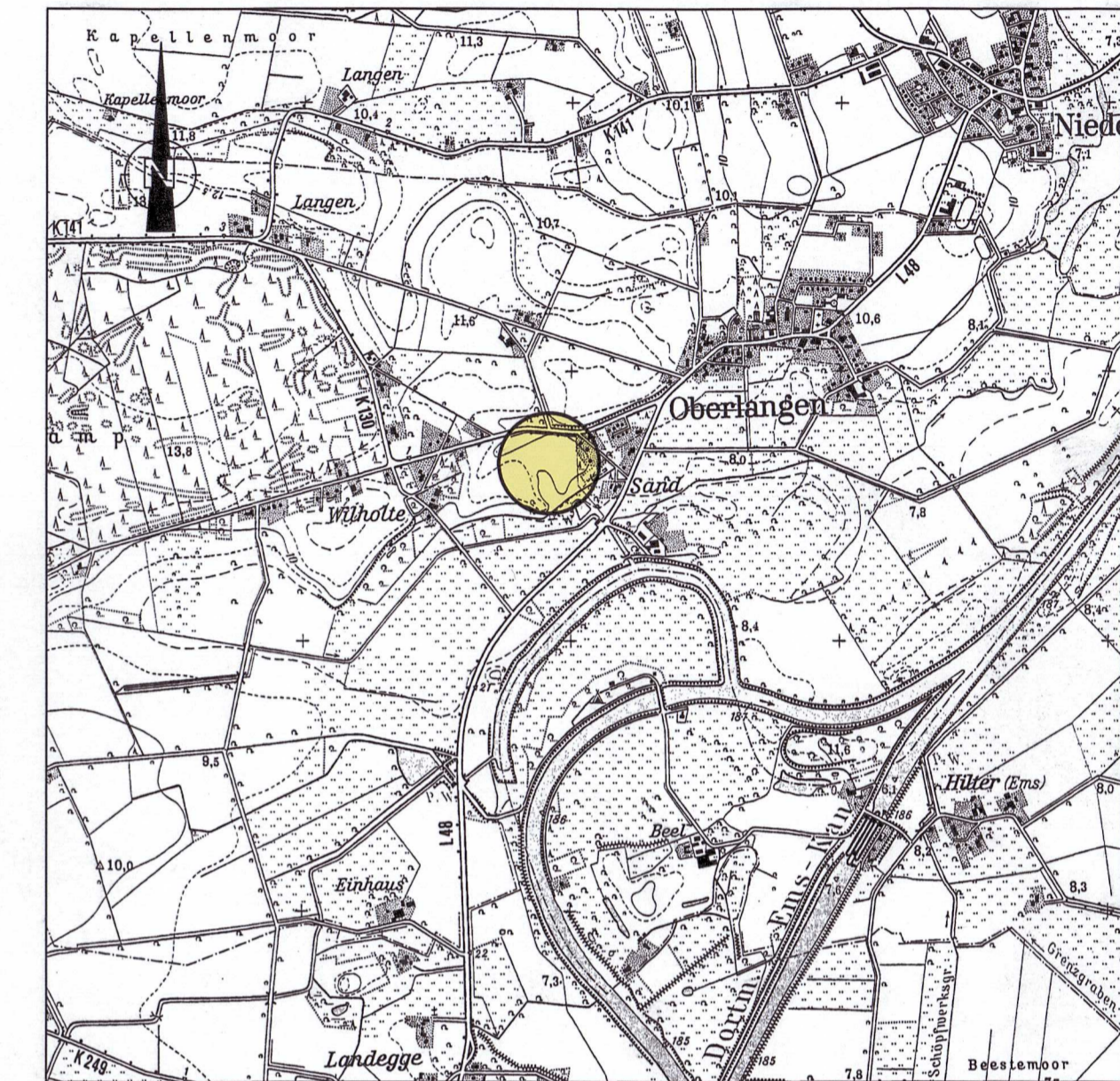
Stand: 10/2007

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems

Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland -

Flächennutzungsplan 19. Änderung "Gewerbegebiet Willesch"

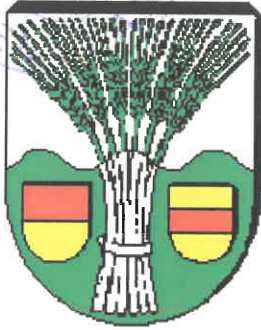


Kartengrundlage: TK 1:25.000 Blatt 3109 Lathen


Stand: Oktober 2007

- Urschrift -





Samtgemeinde Lathen

Hat vorgelegen
Meppen, den ..08.03.2018
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



BEGRÜNDUNG ZUR

19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN – Planbereich Willesch, Gemeinde Oberlangen –

LANDKREIS EMSLAND

Stand: Genehmigungsfassung

Fassung vom: Oktober 2007

Urschrift



Inhaltsverzeichnis:

1. ALLGEMEINES	2
2. GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS	2
3. PLANUNGSERFORDERNIS	2
4. ZUSTANDSBESCHREIBUNG.....	3
5. PLANUNGSGEGENSTAND	3
5.1 DERZEITIGER PLANUNGSSTAND	3
5.2 PLANUNGSVORHABEN	3
5.3 PLANUNG	3
6. AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG.....	4
6.1 DIE ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN AN GESUNDE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE UND DIE SICHERHEIT DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG	4
<i>Immissionen</i>	4
<i>Altlasten</i>	5
6.2 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLERGE	5
6.3 ERHALTUNG, ERNEUERUNG UND FORTENTWICKLUNG VORHANDENER ORTSTEILE SOWIE DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES	6
6.4 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	6
6.5 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	8
6.6 BELANGE DES VERKEHRS.....	8
6.7 BELANGE DER WASSERWIRTSCHAFT.....	8
6.8 SONSTIGE BELANGE	9
6.9 HINWEISE	9
7. UMWELTBERICHT	9
7.5.1 <i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben</i>	<i>9</i>
7.5.2 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden</i>	<i>10</i>
7.5.3 <i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden</i>	<i>11</i>
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	11
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	17
c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans	20
7.5.4 <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....</i>	<i>21</i>
7.5.6 <i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt</i>	<i>21</i>
7.5.7 <i>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</i>	<i>22</i>
8. BERÜCKSICHTIGUNG/ABWÄGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	22
9. VERFAHREN.....	24
9.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / AUSLEGUNGSBESCHLUÖ	24
9.2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. §3 (1) BAUGB	24
9.3 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. §4 (1) BAUGB.....	24
9.4 ABWÄGUNG DER AUSWIRKUNG DER PLANÄNDERUNG	25

Anlagen:

- Bestandsplan
- Darstellung HQ100 Überschwemmungsgebiet – überprüfende Höhengaufnahme
- Schalltechnische Beurteilung

BEGRÜNDUNG ZUR 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird eine 19. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen – hier in der Mitgliedsgemeinde Oberlangen – anzupassen. Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Oberlangen zwischen den Ortschaften Oberlangen und Wilholte.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Bodenordnung dar, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, soll nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offen lassen.

Bei der von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche in der Größe von rd. 1,23 ha handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle und aus gegebenem Anlaß (Nachfragesituation an gewerblicher Baufläche) erforderliche Abrundung einer schon vorhandenen gewerblichen Baufläche.

Der Geltungsbereich wird von einem Sandweg im Süden, einem Vorfluter sowie von der Kreisstraße 130 im Norden, Wohnbauflächen im Osten und vorhandener gewerblicher Baufläche im Westen umgrenzt. Die detaillierten Grenzen des Geltungsbereichs der Änderung sind den Darstellungen des Änderungsplanes zu entnehmen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft.

Geplant ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen als Erweiterung schon ausgewiesener gewerblicher Bauflächen.

Die vorbereitende Bauleitplanung ist hier erforderlich, um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu ermöglichen und die bauliche Lücke zu schließen. Damit wird für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die 19. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das rd. 1,23 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Ortskernes von Oberlangen an der Wilholter Straße (K130) angrenzend an vorhandene gewerbliche Bauflächen. Es wird begrenzt von einem Sandweg im Süden, einem Vorfluter sowie von der Kreisstraße 130 im Norden, Wohnbauflächen im Osten und vorhandener gewerblicher Baufläche im Westen umgrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.

3. Planungserfordernis

Die Gemeinde Oberlangen hat in diesem Bereich schon ein Gewerbegebiet ausgewiesen (Baugebiet Nr. 5 „Gewerbegebiet Willesch“).

Aufgrund der Nachfragesituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, diesen gewerblichen Ansatz zu erweitern. Dadurch ist eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten möglich. Die Erweiterung rundet die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen im Bereich Willesch ab und führt zu einem Lückenschluss zwischen der wohnbaulichen Nutzung im Osten und dem bestehenden gewerblichen Baugebiet im Westen.

Durch die in den vergangenen Jahren erfolgten Ansiedlungen stehen derzeit Flächen für weitere interessierte Gewerbetreibende nur noch in einem sehr begrenzten Maß zur Verfügung. Die Gemeinde Oberlangen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Willesch in östliche Richtung. Da die bisher im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen dargestellte gewerbliche Baufläche nur einen Teil der zur Verfügung stehenden Erweiterungsfläche überlagert, hat die Gemeinde Oberlangen die Samtgemeinde Lathen um eine entsprechende ergänzende Änderung des Flächennutzungsplanes gebeten.

Auf Grund der entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan ist eine bauliche Entwicklung der gesamt zur Verfügung stehenden Flächen derzeit nicht möglich. Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Der Samtgemeindeausschuß hat hierfür am 24.11.2005 den Aufstellungsbeschluß gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 30.06.2006 durchgeführt.

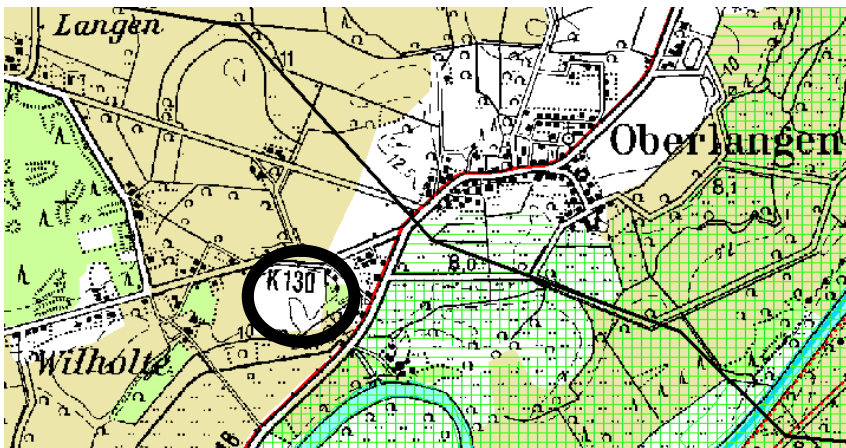
4. Zustandsbeschreibung

Bei den durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen sowie ein Feldgehölz im südlichen Teilbereich. Besondere, wertvolle oder schützenswerte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Einzelheiten können der Karte Biotoptypenkartierung entnommen werden.

5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 sind für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden. Das Gebiet ist grundsätzlich geeignet, in



Ergänzung zu den bestehenden Darstellungen als gewerbliche Baufläche dargestellt zu werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Umfeldes, welches sich durch ein bestehendes Gewerbegebiet im Westen angrenzend auszeichnet.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen stellt den westlichen Teil schon als gewerbliche Baufläche dar. Zur Abrundung soll diese Darstellung bis an den im Osten angrenzenden Graben erweitert werden. Hier beinhaltet der FNP für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft.

5.2 Planungsvorhaben

Der konkrete Anlaß für die 19. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Ausweisung von weiteren gewerblichen Bauflächen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes.



Hier sollen insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen angesiedelt werden, die aufgrund ihrer Betriebsstruktur und Unternehmensart ortsnahe angebunden werden und damit wohnortnahe Arbeitsplätze zur Verfügung stellen können.

Die Intention der Samtgemeinde Lathen, diese Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, liegt in dem Erfordernis begründet, die geplante Umnutzung bauleitplanerisch vorzubereiten, um die geplante Erschließung der Flächen zu ermöglichen.

5.3 Planung

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (Flächen für die Landwirtschaft) wird für den Geltungsbereich der 19.Änderung folgende Flächennutzung dargestellt:

rd.	1,1412 ha	gewerbliche Baufläche (G)
rd.	0,0575 ha	Flächen für die Erhaltung
rd.	0,0286 ha	Wasserfläche

Im Rahmen der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung sind nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung insbesondere gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt worden, um das Planungsziel, hier Schaffung eines neuen Gewerbegebietes erreichen zu können. Die Erschließung der zukünftigen Gewerbegebietesfläche soll von dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet erfolgen.

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen. So sind innerhalb der dargestellten Gewerbegebietsflächen dann konkrete Festsetzungen zur Erschließung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen vorzunehmen, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

6. Auswirkungen der Planänderung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden. Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Belange der Ver- und Entsorgung
- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Belange des Verkehrs

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser 19.Änderung des Flächenutzungsplanes Rechnung getragen, da eine neue, für die ortsnahe Entwicklung der heimischen Wirtschaft erforderliche Gewerbegebietsfläche geschaffen wird.

Dem Bedürfnis der Samtgemeinde Lathen und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von ortsnah gelegenen Arbeitsplätzen wird mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen, da eine neue, für die ortsnahe Entwicklung der heimischen Wirtschaft erforderliche Gewerbegebietsfläche geschaffen wird. Wohnbebauung ist im Osten angrenzend vorhanden, für die jedoch unter Berücksichtigung der Aussagen und Vorgaben aus der lärmtechnischen Beurteilung keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Verkehrs- und Gewerbelärm:

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.5 „Gewerbegebiet Willesch“ wurde 1999 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches jedoch nur einen Teil der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Erweiterungsfläche einbezogen hatte. Zur Absicherung der nunmehr anstehenden Planungsabsichten wurde dieses Gutachten überarbeitet und dem Geltungsbereich dieser Erweiterungsplanung angepasst. Das Gutachten der Ingenieurplanung Wallenhorst kommt in der schalltechnischen Beurteilung zu folgendem Ergebnis:

Verkehrslärm:

Der Verkehrslärm der K 130 erfordert keinerlei Einschränkungen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan. Der Schutz der dort möglichen Wohnbevölkerung (Betriebsleiterwohnraum bzw. Büronutzungen) vor Verkehrslärmimmissionen ist gewährleistet.

Gewerbelärm:

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten. Im Bebauungsplan Nr. 5 II „Erweiterung Gewerbegebiet Willesch.“ sind daher immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festzusetzen.

Die im Gutachten genannten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Wohn- als auch die Erholungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Westlich des Plangebietes befindet sich in etwa 500 m Entfernung der Geflügelstall des Betriebes Heijne. Zwischen dem Geltungsbereich und dem Geflügelstall befindet sich das vorhandene Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr.5 „Gewerbegebiet Willesch“). Einschränkungen oder Nachteile ergeben sich aufgrund der Entfernung und der Abschirmung durch das bestehende Gewerbegebiet nicht.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefaßt, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Archäologische oder sonstige Denkmale sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende und ergänzende Eingrünung mit heimischen Gehölzen Rechnung getragen werden.

6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluß an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg.

Entsprechende Versorgungsleitungen sind in der Straße des angrenzenden vorhandenen Gewerbegebietes vorhanden und werden entsprechend weiter ausgebaut. Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn. Für den Fall von Anpflanzungsmaßnahmen wird die Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Versorgungsträger vorgenommen.

Trinkwasser: Das Plangebiet wird an das zentrale Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Der Anschluss erfolgt zu den Bedingungen, die sich aus der Satzung und der Wasserbezugs- sowie der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes ergeben. Für die trinkwasserseitige Erschließung des Plangebietes wird gebeten, entlang der Erschließungsstraßen im öffentlichen Verkehrsraum einseitig einen unbefestigten Streifen mit einer Breite von rund 1,25 m zu berücksichtigen. Für dennoch vorgesehene Befestigungen im Leitungstreifen sollte möglichst ein wieder verwendbarer Platten- oder Pflasterbelag gewählt werden. Für vorgesehene Pflanzungen ist das Arbeitsblatt GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen) des DVWG-Regelwerkes zu beachten.

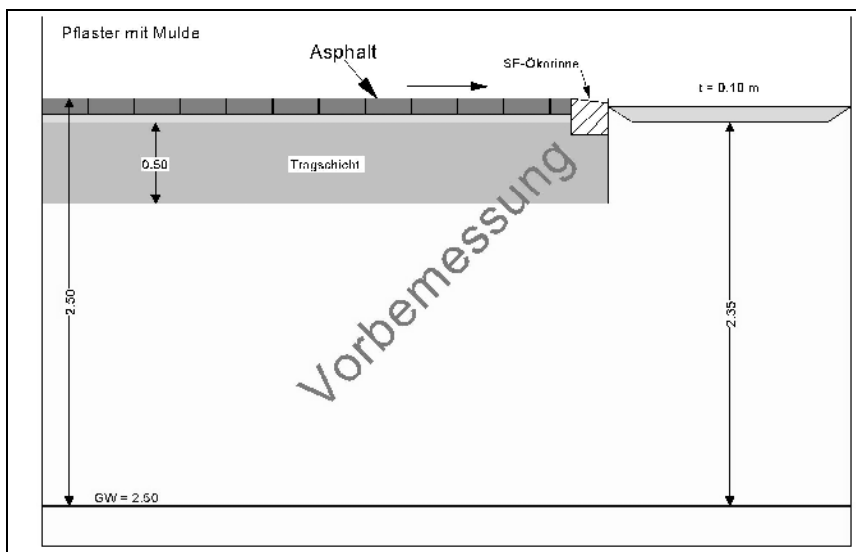
Schmutzwasser: Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über in der Leitungen mit Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Lathen abgeführt.

Regen-/Oberflächenwasser: Das auf den gewerblichen Grundstücken anfallende Oberflächenwasser aus der Dachflächenentwässerung und von den befestigten Flächen ist durch geeignete Anlagen (Mulden, Versickerungsbecken) auf den Grundstücksflächen zu versickern oder in Zisternen (für Grünflächenbewässerung oder als Brauchwasser) zu sammeln. Bezüglich der Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser (Dachflächen) wird auf das Arbeitsblatt 138 und die Information „Regenwasserversickerung“ der Abwassertechnischen Vereinigung verwiesen (ausreichender Abstand zum Grundwasser etc.). Es ist innerhalb des Geltungsbereiches ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vorhanden, so dass eine ausreichend starke Bodenschicht als Filter zur Verfügung steht (lt. Geowissenschaftlicher Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen -Grundwasser Grundlagen- liegt das obere Hauptgrundwasserstockwerk um etwa 7-8 mNN und damit bei einer Geländehöhe von ca. 9,5-10 mNN rd. 2-3 m unter GOK). Weiterhin handelt es sich bei dem vorliegenden Boden um fluviatile Ablagerungen, die vornehmlich aus feinem Sand bestehen und eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit haben (kf-Wert 10^{-4} – 10^{-5}). Es bleibt festzustellen, dass eine Versickerungsfähigkeit gegeben ist, wenn die Drainleitungen ordnungsgemäß angelegt werden.

Das Oberflächenwasser der versiegelten Straßenverkehrsflächen wird in der belebten Bodenzone der Straßenseitenräume in Mulden versickert. Ausgehend von einer versiegelten Gesamtfläche der Planstraßen von rd. 1500 m² und einer Muldenfläche von rd. 400 m² (Länge der Straßen ca. 200 m,

Breite der Mulden beidseitig jeweils ca. 1 m) ergibt sich bei 5jährigen Regenereignis ($n=0,2/a$) eine erforderliche Muldentiefe von 10 cm bei einem erforderlichem Speichervolumen von rd. 39 m^3 , wie die nachfolgende Beispielsberechnung verdeutlicht.

Oberlangen Willesch	Zuschlagsfaktor = 1.20
Pflaster mit Mulde	Häufigkeit $n [1/a] = 0.200$
Durchlässigkeiten:	A(red) Gesamt = 1500.00 m^2
Fugen = $1.000 * 10^{-5} \text{ m/s}$	A(red) Pflaster = 0.00 m^2
Bettung = $1.000 * 10^{-3} \text{ m/s}$	A(red) Mulde = 1500.00 m^2
Tragschicht = $1.000 * 10^{-4} \text{ m/s}$	Zulässiger Abstand UK Anlage - GW = 1.00 m
Untergrund = $1.000 * 10^{-5} \text{ m/s}$	Vorhandene Muldenfläche = 400.0 m^2
Dicke (Tragschicht) = 0.50 m	
Eff. Porenraum (Tragschicht) = 0.20	
Produkt: Asphalt	
Fugenanteil = 0.0 %	
Abflussbeiwert = 1.000	
Abstand zum nächsten Keller = 10.00 m	
Grundwasserflurabstand = 2.50 m	



Ergebnis Erforderliche Muldentiefe = 0.10 m Erforderliches Speichervolumen (Mulde) = 38.75 m^3 max. Einstau (Tragschicht) = 0.00 m Entleerungszeit (Mulde) = 0.5 Stunden	Bspl 1	
	D	$r_{0,0,2}$ [l/(s*ha)]
	5 min	338.9
	10 min	204.6
	15 min	152.6
	20 min	124.0
	30 min	82.6
	45 min	69.2
	60 min	56.4
	90 min	42.0
2 h	34.1	

Im Rahmen der Genehmigung der Betriebe und der baulichen Anlagen ist für belastetes Oberflächenwasser zu prüfen, ob eine Vorreinigung durch Abscheideanlagen erfolgen muß.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten. Erforderliche wasserrechtliche Anträge gemäß §10 Niedersächsisches Wassergesetz sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Löschwasserversorgung: Zur Sicherstellung des Brandschutzes können die Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lathen in erster Linie auf das im Samtgemeindegebiet gut ausgebaute Wasserleitungsnetz zurückgreifen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Auch wenn im Einzelfalle der volle Löschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehr verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gesichert

ist. Die erforderlichen Straßen sind vor der Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen. Bei der Verwirklichung dieses Bebauungsplanes wird das Merkblatt „Feuerwehruzufahrten - Löschwasserversorgung“ vom Landkreis Emsland - Hauptamtliche Brandschau -, Brandschaubereich Nord-Mitte-Süd mit seinen Vorgaben entsprechend Berücksichtigung finden.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

6.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden nachteilig berührt, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und umgewandelt werden. Die Flächen stehen jedoch für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, so dass durch den Wegfall dieser Produktionsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt werden. Bzgl. Immissionen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Infrastrukturelle Benachteiligungen (Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Einschränkungen oder Behinderungen durch neue Verkehrswege) sind für landwirtschaftliche Belange nicht gegeben.

Die im Planbereich zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen (Immissionen), die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten, sind bekannt und werden als Vorbelastung akzeptiert.

Bei der Abwägung der Belange der Landwirtschaft und derer der allgemeinen Bevölkerung treten letztere deutlich hervor, da der Bedarf an gewerblich-industrieller Bauflächen für ansiedlungswillige Betriebe vorhanden und eine entsprechende Ausweisung zur Schaffung und Erhaltung relativ wohnortnaher Arbeitsplätze notwendig ist.

Belange der Forstwirtschaft: Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein rd. 575 m² großes Feldgehölz. Dieser Bereich wird durch die Darstellung erhalten. Auswirkungen, die den Bestand oder die Funktion beeinträchtigen, sind daher nicht zu beschreiben.

6.6 Belange des Verkehrs

Die straßenmäßige Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das regionale Verkehrsnetz soll über die vorhandene Erschließung des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen. Das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße 130 (Wilholter Straße) wird durch das neue Baugebiet nur geringfügig erhöht. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich nicht. Vom bestehenden Gewerbegebiet aus kann der Anschluß an das regionale und überregionale Straßennetz gewährleistet werden.

Die nachfolgend aufgeführten von der Abteilung Straßenbau des Landkreises angeführten Hinweise sind bei der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten: Entlang der Kreisstraße ist die Bauverbotszone von 20 m zur K130 freizuhalten. Eine direkte Erschließung des Plangebietes zur K130 ist nicht zulässig. Von der Kreisstraße 130 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

6.7 Belange der Wasserwirtschaft

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) hinsichtlich der Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Wasser und Bodenschutz zu beantragen. Bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist entlang des Grabens 504 im Bereich der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze ein 5 m breiter Räumstreifen am Gewässer III. Ordnung auszuweisen.

6.8 Sonstige Belange

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

6.9 Hinweise

1. Die im Geltungsbereich dieses Planes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anliegender Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds.Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7. Umweltbericht

7.5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit dieser 19.Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzende gewerbliche Bauflächen im Bereich der Gemeinde Oberlangen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die von der 19.Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rund rd. 1,23 ha. Es wird begrenzt von gewerblicher Baufläche im Westen, der Wilholter Straße (K130) im Norden, einem Vorfluter und einem Sandweg im Osten bzw. Süden. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.

Das geplante Baugebiet befindet sich in der Nachbarschaft zu einem schon bestehenden bzw. schon dargestellten Gewerbegebiet und stellt eine sinnvolle Erweiterung und Abrundung des Bereiches dar. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Nahbereich des Ortskernes von Oberlangen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft. Mit dieser Planung ist die Darstellung des Geltungsbereiches als Gewerbliche Baufläche geplant.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Bauleitplan einen Umweltbericht beizufügen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches intensiv als Weidefläche genutzt und ist unbebaut. Im Westen befindet sich gewerbliche Nutzung, im Osten findet sich Wohnbebauung. Im Süden befinden sich ein Sandweg mit begleitender Strauch-/Baumhecke und eine Baumgruppe. Die weitere Umgebung im Norden, Westen und Osten ist landwirtschaftlich geprägt. Der Geltungsbereich gehört übergeordnet gehört nach MEISEL („Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg-Lingen, 1959) übergeordnet zur naturräumlichen Haupteinheit des „Bourtanger Moores“ und ist hier der Untereinheit des „Sustrum-Altenberger-Talsandgebietes“ zuzuordnen. Das „Sustrum-Altenberger-

Talsandgebiet“ ist ein fast ebener, zum großen Teil grundwassernaher, von einigen größeren Flachmooren durchsetzter Talsandstreifen zwischen dem Bourtanger Moor und dem Emstal. Er liegt an der Grenze zum „Aschendorfer Emstal“. Der Geltungsbereich liegt in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Danach handelt es sich um mäßig trockene bis frische Sandböden.

Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortskernes von Oberlangen und schließt sich an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Es soll zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes dienen und rundet die gewerbliche Nutzung nach Osten hin ab. Alternativen wurden aufgrund des Zusammenhanges mit dem vorgenannten bestehenden Gewerbegebiet nicht weiter geprüft.

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 1,23 ha. Gegenüber der bisherigen Darstellung (Flächen für die Landwirtschaft) soll die Fläche des Plangebietes nunmehr als gewerbliche Baufläche sowie neben einer Wasserfläche (Graben) ein kleinerer Teil als zu erhaltener Baumbestand dargestellt werden.

Durch die genannten Ausweisungen werden Versiegelungen durch Überbauung (Gebäude, Außenanlagen, Straßenverkehrsfläche) bauleitplanerisch vorbereitet.

Das Plangebiet soll angrenzend an bestehende gewerbliche Nutzungen zu einem Gewerbegebiet insbesondere für weniger flächen- und emissionsintensivere klein- und mittelständische Unternehmen entwickelt werden. Das Plangebiet wird über die vorhandene Erschließungsstraße im östlich angrenzenden Gewerbegebiet an das vorhandene Verkehrsnetz angebunden.

7.5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB (i.d.F. vom 13.12.2006) i.V.m. §21 (1) BNatG (Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 21.06.2005) sowie §15a NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.06.2005) zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2001), der für das Gebiet keine Darstellungen enthält.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich als auch der nahen Umgebung keine Darstellungen enthalten. Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Etwa 150 m südlich jenseits der Landesstraße 48 beginnt das FFH-Gebiet 13 „Ems“, welches von den Planungen jedoch nicht berührt wird.

Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich um gewerbliche Bau- und Verkehrsflächen. Betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen oder der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in größerem Umfang sind daher im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen. Im Folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung/Zerstörung von Böden durch Aushub und Bodenverdichtung
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
- erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser
- Überbauung durch Gebäude, Nebenanlagen etc.
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens

7.5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im Folgenden betrachtet werden.

In der näheren Umgebung sind Wohnbereiche im Osten des Plangebietes maßgeblich anzuführen. Funktionale Verbindungen insbesondere hinsichtlich der Naherholung bestehen zur freien Landschaft in der Umgebung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung in der nahen Umgebung (z.B. Gerüche) sowie durch den Verkehr auf der „Wilholter Straße“ (K130) im Norden sowie der schon bestehenden gewerblichen Nutzung im Westen. Diese geringen Lärm- und nur zeitweise auftretenden Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung spielen jedoch nur eine sehr geringe Rolle, da es sich hier um einen noch ländlich/dörflich geprägten Bereich handelt und diese Vorbelastungen allgemein bekannt und akzeptiert werden.

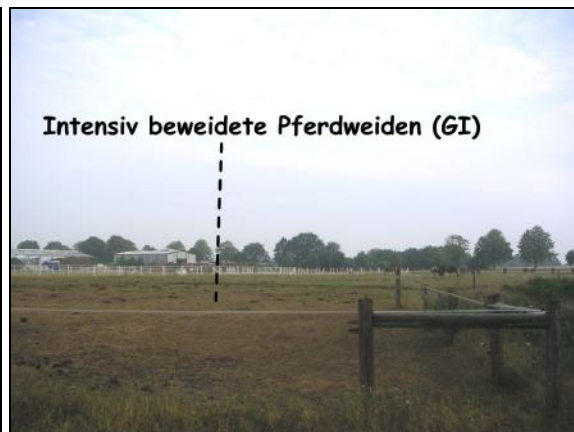
Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen des Geltungsbereiches werden vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Teil befindet sich ein Feldgehölz/Baumgruppe.

Biotopkürzel (nach O. v. Drachenfels, Lage s. Bestandsplan i. d. Anlage

Biotoptypenkartierung Bestand (Lage s. Bestandsplan):

- GI Artenarmes Intensivgrünland. Nutzung als Pferdeweide. Z. T. Intensiv abgeweidet. Neben Wirtschaftsgrasarten wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Quecke, Dt. Weidelgras (*Lolium perenne*), z. T. im Randbereich auch Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), und Große Brennessel (*Urtica dioica*).



- FG Entwässerungsgraben Gewässer III.Ordnung entlang der Nord- und Ostgrenze. Geringfügig wasserführend. Sohlbreite ca. 1,20 m. Gesamtbreite ca. 7,00 m. Steile, dicht verkrautete Böschungen mit Wechsel von nitrophilen Arten wie Quecke (*Agropyron repens*), Beifuß

(*Artemisia vulgaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Melde (*Atriplex patula*) sowie einigen Feuchtezeigern wie Flatterbinse (*Juncus effusus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

HN kleiner Teil eines naturnahen Feldgehölzes; hier: Aufwuchs von Stieleichen (*Quercus robur*), und Birke (*Betula pendula*) auf einem aufgeschobenen Stubbenhügel; Stammdurchmesser von etwa 10-30 cm. Im Unterholz Brombeere. (Foto: Blickrichtung Westen in das HN)



Außerhalb finden sich folgende Strukturen:

- HFM Lückige Strauch-Baumhecke entlang der Südgrenze. Stieleichen (*Quercus robur*), und Brombeere (*Rubus spec.*). Höhe 2,50 – 7,50m
- HB Baumreihe aus Winterlinden (*Tilia cordata*), St.Ø ca. 15-20 cm. Begleitend zur Wilholter Straße (K 130) zwischen Straße und Entwässerungsgraben (FG).
- DWS Sandweg
- OVS Wilholter Straße (K130)
- OGG vorhandenes Gewerbegebiet
- SXS naturfernes Staugewässer

Einschätzung aus faunistischer Sicht: Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keinerlei Aussagen bzgl. einer besonderen Bedeutung der Geltungsbereichsflächen bzw. angrenzender Flächen für die Fauna. Des Weiteren enthalten auch die Karten des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) keine Angaben bzgl. avifaunistisch wertvoller Bereiche (weder Brut- noch Gastvögel).

Die Eignung der intensiv als Pferdeweide genutzten Grünlandflächen als Brutrevier z.B. für Wiesenvögel ist durch die mangelnde Offenheit des Landschaftsausschnittes, die unmittelbar angrenzenden bebauten Bereiche sowie die intensive Beweidung nicht gegeben. Intensiv betriebene Weideflächen bieten lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepasster bzw. unempfindlicher Arten. Allgemein kann ausgeführt werden, dass das Feldgehölz sowie die das Plangebiet im Süden umgebenden Baumreihen einen strukturreicheren Lebensraum für die Tierwelt bieten als die übrigen vorkommenden Biototypen. Sie können jedoch aufgrund der direkten Nachbarschaft zu intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen durch mechanisch und chemisch durchgeführte Kulturpflege beeinträchtigt werden. Diese kleinräumigen Biototypen bieten einer etwas größeren Zahl angepasster und unempfindlicher Arten Lebensraum gegenüber dem Habitat eines Ackers. Ruderalfluren sind bei artenreicher Ausprägung, größerer Flächenausdehnung und fehlenden bzw. geringen anthropogenen Einflüssen, wichtige Lebens- und Teillebensräume für zahlreiche Insekten und Kleinsäuger. Bei dieser lediglich in den Randbereichen von Verkehrs- und Grabenflächen vorhandenen, relativ artenarmen Ruderalflur können aufgrund des anthropogenen Einflusses (Straßenverkehr, Emissionen) und der relativ häufigen Mahd sowie der geringen Breite nur bedingt derartige Funktionen erfüllt werden. Negative Einflüsse können zudem auch durch die Abdrift von Pestiziden und Düngemitteln, die auf angrenzenden Nutzflächen eingesetzt werden, entstehen.

Da somit keinerlei Flächen mit besonders hervorzuhebender Bedeutung für die Fauna vorhanden sind, wurde auf eine weitergehende und detaillierte faunistische Erfassung verzichtet.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Da es sich bei den vorhandenen Flächen größtenteils um anthropogen beeinflusste und überformte Biotope handelt, kann dies nicht als Vorbelastung gewertet werden. Es besteht jedoch insgesamt eine Empfindlichkeit gegenüber einer intensiveren Nutzung. Dies

gilt insbesondere für das Feldgehölz im Südteil des Plangebietes. Im Plangebiet führen aufgrund der intensiven Grünlandnutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Ein Verlust der Baumgruppe würde demgegenüber zu einer deutlich höheren Beeinträchtigung führen.

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Zu diesem Schutzgut kann auch die Biologische Vielfalt (Biodiversität) gefasst werden, die ein Ausdruck für die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt und die Vielfalt an Lebensräumen darstellt. Hierzu zählen auch die abiotische Naturraumausstattung (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser & Klima), Anteile geschützter Arten, Biotopverbundfunktionen u.a. Das Plangebiet ist durch die Nutzung als Pferdeweide deutlich anthropogen überprägt. Insgesamt weist das Plangebiet keine besonders wertvollen Habitate für eine vielfältige faunistische Artenausstattung auf. Die nahe gelegene Kreisstraße und die vorhandene Wohnbebauung stellen eine Vorbelastung dar, die die Ansiedlung störungsempfindlicher Tiere verhindert.

Allein die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in absehbarer Zeit entstehen werden. Mit der Entwicklung dieses Baugebietes zeichnet sich eine erhebliche Veränderung, aber auch Möglichkeit zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere ab.

Schutzgut Boden

Der Boden hat vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Er bildet den Lebensraum für Bodenorganismen sowie die Schutzschicht und den natürlichen Filter für Grundwasservorkommen. Weiterhin stellt er die Trägersubstanz und Nährstoffreservoir für Pflanzen dar und kommt als Lagerstätte für Bodenschätze in Frage. Weiterhin gibt der Boden Zeugnis natur- und kulturhistorischer Entwicklungen.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Die nachfolgenden Aussagen zu den Bodenverhältnissen der Geltungsbereiche stützen sich auf Angaben aus der Digitalen Bodenkarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB, Hannover 1997).



Im Bereich des Plangebietes herrschen Gley-Podsole vor:

Bodentyp: Gley-Podsol

Profiltyp: Sand

Geologischer Profiltyp: fluviatile Ablagerungen

Reliefform: Niederungsebene

Podsole sind Böden aus verschiedenartigem, sandigem Ausgangssubstrat, durch Auswaschung im Oberboden stark verarmt und versauert, im Unterboden Anreicherung der ausgewaschenen Humusstoffe sowie Eisen- und Aluminiumoxide als Orterde oder Ortstein. Nährstoffarme Standorte, verwehungsgefährdet. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (Esch) kann hier nicht erkannt werden.

Bodencharakteristika und Nutzungseignung: geringes bis mittleres Ertragspotential, beregnungsbedürftig, geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, geringe bis mittlere Pufferkapazität, Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen, weniger verdichtungsempfindlich, Erosionsgefahr durch Wind.

Das landwirtschaftliche Ertragspotential – bezogen auf dt/ha Wintergerste – ist bei den Flächen des Geltungsbereichs für Acker- als auch Grünlandnutzung als mittel zu bezeichnen. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten ist der Boden des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes im un bebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes als auch in der Umgebung nicht bekannt. U.a. aufgrund der weitestgehenden Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung liegt hier eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Die überwiegend anthropogene Entstehung oder zumindest Überprägung der Böden, insbesondere die teilweise Verdichtung bis hin zur Versiegelung (Straßen), sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) sind als erhebliche Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer weiteren Versiegelung von Flächen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegten Bereiches. Die nachfolgenden Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen der Geltungsbereiche stützen sich auf die Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen (-Grundwasser Grundlagen-, Blatt CC3902 Lingen, M. 1:200.000).

Im gesamten Geltungsbereich liegen hinsichtlich der Grundwasserleiter gute Entnahmebedingungen vor (Lockergestein, Gesamt-Transmissivität 20 - 100 m²/h). Das obere Hauptgrundwasserstockwerk liegt um etwa 7-8 mNN und damit bei einer Geländehöhe von ca. 9,5-10 mNN rd. 2-3 m unter GOK.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen mögliche Vorbelastungen des Grundwassers vor allen durch Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft (Düngung, Gülleeintrag), Schadstoffeinträge durch Niederschläge („Saurer Regen“) und Straßenabwässer (Spritzwasser) vor. Die Grundwasserneubildungsrate erreicht im langjährigen Mittel mittlere Werte (200 - 300 mm/a). Die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten filtern während des Sickerprozesses Verunreinigungen aus dem Niederschlagswasser aus (mechanische und physikalisch-chemische Filterung) oder halten sie zurück. Die Gefährdungseinschätzung des Grundwassers im oberen Hauptgrundwasserstockwerk orientiert sich aus diesem Grund an dem Flurabstand und der Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Empfindlichkeit des Grundwassers als relativ hoch einzustufen.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der möglichen Versiegelungen ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als erhebliche Auswirkung zu beurteilen. Einschränkend ist anzuführen, dass sich die Erheblichkeit deutlich reduziert, wenn das anfallende Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken versickert oder als Brauchwasser aufgefangen wird.

b) Oberflächengewässer

Im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind Gewässer (sowohl Still- als auch Fließgewässer) vor Verunreinigungen zu schützen und die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

Am östlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Graben Gewässer III.Ordnung, der die Entwässerung des Raumes sicherstellt. Die Fließrichtung des Grabens ist Süden Richtung Schöpfwerk.

Nach den vorliegenden Informationen verläuft im südlichen Teil des Plangebietes die Grenze des Überschwemmungsgebietes. Demnach ragt das Überschwemmungsgebiet in das Plangebiet hinein. Das Hochwasser (HQ100) liegt in diesem Bereich bei 9,31 mNN. Ausgehend vom Höhenfestpunkt am Schöpfwerk Stroedel an der Landesstraße 48 wurde ein Höhennivellement auf dem südlich des Plangebietes verlaufenden Weg durchgeführt, um die Hochwassergrenze genauer zu ermitteln. Danach liegt der Weg höher als das HQ100. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes wäre demnach zurückzunehmen und auf die Höhe des Weges zu verlegen. Dieses vorausgesetzt steht aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Ausweisung gewerblicher Baufläche entsprechend der beiliegenden Planung kein Überschwemmungsgebiet entgegen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Aktuell liegen keine Erkenntnisse über eine Verschmutzung des Oberflächenwassers vor. Die allgemein in Gewässern festzustellenden Stickstoffrachten sind zum überwiegenden Teil auf intensive Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben als auch auf landwirtschaftliche Verursacher in der näheren und weiteren Umgebung zurückzuführen. Hochwassergefahren liegen nach den durchgeführten Ermittlungen in diesem Bereich nicht vor.

Schutzgut Klima / Luft

Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas sind im Sinne des §2 NNatG zu vermeiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landespflegerische Maßnahmen anzugleichen oder zu mindern. Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuß von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West. Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt.

Waldklima: Waldflächen zeichnen sich allgemein durch ein sehr ausgeglichenes Klima mit geringen Temperaturamplituden aus. Am Tage erscheinen sie relativ kühl und sind tendenziell nachts mitteltemperiert. Die absolute Luftfeuchtigkeit der Waldgebiete ist in der Regel höher als im Freiland, da die Verdunstung der Bäume größer ist als die der Wiesen- oder bestellten Ackerflächen. Im Wald ist zudem aufgrund der langsameren Abkühlung im Vergleich zum Freiland mit einer verzögerten Nebelbildung am Abend zu rechnen. Entsprechend ist aber eine längere Ausdauer der Sichtbehinderung in den Morgen- und Vormittagsstunden zu erwarten. Neben der temperatursgleichenden Funktion erfüllen Wälder eine weitere wichtige klimaökologische Aufgabe - die Luftreinhaltung. Die hohe lufthygienische Bedeutung resultiert aus der Sauerstoffproduktion bzw. aus dem Kohlendioxid-Verbrauch. Außerdem stellen Waldgebiete bei Starkwindwetterlagen Flächen relativer Luftruhe dar, was zu einem windgeschützten Mikroklima führt.

Klima der Wiesen und Weiden: Die Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind - mit Ausnahme von langen sommerlichen Trockenperioden - als ganztägig relativ kühl anzusprechen. Demzufolge tritt nachts eine rasche Abkühlung bis in die Nähe des Taupunktes und somit eine frühzeitige Nebelbildung ein. Die Gefahr flachen Bodennebels ist in der zweiten Nachthälfte und am Morgen sehr häufig gegeben. Im Winter ist dies mit einer erhöhten Häufigkeit von Reifansatz verbunden. Auch für diese Grünlandflächen gilt eine je nach Lage hohe bis geringe Trockengefährdung, die aufgrund der leichten Sandböden schnell zum Welken führen kann.

Gewässerklima: Einen noch ausgeglicheneren Tagesgang der Lufttemperatur als Waldgebiete zeichnet die direkte Umgebung stehender Wasserflächen und fließender Gewässer aus. Dadurch wirken sie vom Frühjahr bis Herbst tagsüber meist stark kühlend und nachts im allgemeinen wärmend auf ihre Umgebung. Im Winter sind Gewässer häufig ganztägig wärmer als ihre Umgebung. Ganzjährig weisen Gebiete in der Umgebung von offenen Wasserflächen eine größere Nebelhäufigkeit auf, die aus der höheren absoluten Luftfeuchte infolge der Abgabe von Wasserdampf an die Luft abzuleiten ist.

Klima von versiegelten Flächen: Ausschlaggebende Faktoren der Kennzeichnung des Klimas von versiegelten Flächen sind eine verringerte Verdunstung und eine niedrigere Luftfeuchtigkeit, da diesen Bereichen Elemente des Wärme- und Wasserhaushalts rasch entzogen werden (u.a. Niederschlagswasser), z.B. durch zügiges Arbeiten in die Vorfluter. Gleichzeitig werden Luft und Boden verstärkt erwärmt, wodurch das allgemeine Temperaturniveau dieser Bereiche angehoben wird. Daraus resultieren u.a. eine verminderte Anzahl von Frost- und Eistagen im Winter, aber auch eine geringere Nebelhäufigkeit als im Freiland.

Nach § 2 NNatG sind Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten. Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch die Emissionen der Landwirtschaft und durch Kraftfahrzeugverkehr geringfügig belastet. Eine Belastung aus dem vorhandenen Gewerbebetrieben ist nicht erkennbar. Es besteht somit bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von geringer bis allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muß die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen.

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>; Station Emsland) werden nicht

überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (durch Versiegelungen, Verkehrsemissionen, Heizungsanlagen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches dieser Planung wird insbesondere von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Pferdeweide) und dem Feldgehölz innerhalb des Plangebietes als auch in der Umgebung durch die angrenzenden Baumreihen, durch die gewerbliche Nutzung im Westen, Wohnbebauung im Osten und einen tief einschneidenden Graben geprägt. Insgesamt ist das Landschaftsbild jedoch deutlich anthropogen überformt und geprägt.

Dabei ist der jeweilige Landschaftszustand eine Augenblickaufnahme innerhalb einer langen Entwicklung. Überkommene Nutzungen, deren Intensität durch die Leistungskraft des Standortes begrenzt wurde, drücken die Erfahrungen aus, die die Bevölkerung über Jahrhunderte mit der ihr vorgegebenen Natur und Landschaft gesammelt hatte. Dadurch, dass der außerordentlich zivilisatorisch-technische Wandel seit 50 Jahren in vollem Maß auf die Nutzung von Natur und Landschaft durchschlägt, lösen sich die meisten Nutzungsarten zunehmend von den natürlichen Voraussetzungen. Das führt auch zum weitgehenden Verlust der landschaftstypischen, extensiven Flächennutzungen und landschaftstypischen Siedlungsstrukturen und damit auch der Eigenart und Vielfalt der Landschaften, die ihre Schönheit bestimmen (Landschaftsprogramm Niedersachsen 1989). Als Wertmaßstab ist somit eine Kulturlandschaft zugrunde zu legen, deren Zustand die vielgestaltigen, natürlichen Standortverhältnisse bewahrt hat. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der naturraumtypischen Vielfalt und Eigenart sind sehr wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen).

Die Geltungsbereichsflächen sind durch die größtenteils landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Diese sind für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Naturraumes von allgemeiner Bedeutung. Lediglich das Feldgehölz im südlichen Geltungsbereich hat im Zusammenhang mit den dort angrenzenden Gehölzstrukturen eine Bedeutung für das Landschaftsbild. Insgesamt betrachtet kann hinsichtlich des Landschaftsbildes für den Geltungsbereich keine besondere Bedeutung hervorgehoben werden da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme.

Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Verkehrswegen (gering) sowie ein monoton strukturiertes Landschaftsbild auf den landwirtschaftlichen Flächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich „Landschaftsbild“ kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluß wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Während der Begriff „Kulturgüter“ relativ klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ im Weiteren als solche Güter definiert, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind.

In den vorliegenden Informationen sind für den Betrachtungsraum keine Kulturdenkmäler, d.h. Bau- und Bodendenkmäler rechtsverbindlich ausgewiesen. Archäologisch wertvolle Fundstellen oder kulturhistorisch wertvolle Böden sind nach vorliegenden Informationen ebenfalls nicht vorhanden. Eine Bewertung und Ermittlung der Vorbelastungen ist somit nicht erforderlich.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie

Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluß, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen größtenteils (intensiven) Bewirtschaftung der Böden einerseits und der Neuversiegelung bei gleichzeitig möglicher Aufwertung durch Grün-/Anpflanzungsflächen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Umweltwirkungen der Planungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluß und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Bebauung ist eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit neue Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	▶
	▪ Verlust und Neugliederung des Raumes	▶
Pflanzen und Tiere	▪ Verlust von Teilebensräumen, neue Lebensräume durch Grüngestaltung möglich	▶
Boden	▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	▲
	▪ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	▲
Wasser	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	▲
	▪ Beschleunigung des Wasserabflusses	▲
	▪ Verlust von Oberflächenwasserretention	▲
Klima/Luft	▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas durch Versiegelung und Bebauung	▶
Landschaft	▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Aufwertung	▶
Kultur- / Sachgüter	--	
Wechselwirkungen	▪ Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft-Siedlung zu Siedlung-Siedlung	▶

▲▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ▶ weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung kann eine intensive Grünlandfläche in Richtung gewerbliche Bebauung umgewandelt werden. Durch die Planung kommt es im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Im Umweltbericht sind sowohl die Auswirkungen innerhalb des eigentlichen Plangebietes wie auch mögliche Fernwirkungen zu untersuchen. Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sowie die Konfliktbewältigung erfordern eine Gesamtbetrachtung, in die die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Planungsinhalte mit den jeweiligen Strukturdaten zur baulichen Entwicklung einfließen. Da diese aufgrund der geplanten Nutzungsart (Gewerbegebiet) weitestgehend ersichtlich sind, werden sie nachfolgend für die Bewertung und die Abhandlung der Eingriffsregelung zugrund gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung für das Plangebiet innerhalb eines Zeitraums von ca. 2-4 Jahren realisiert werden kann. Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Für das Schutzgut Boden: Verlust von Bodenfruchtbarkeit durch die Versiegelungs- und Verdichtungsmaßnahmen.

Für das Schutzgut Wasser: Erhöhung des Oberflächenabflusses, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Klima/Luft: In Teilbereichen mikroklimatische Veränderungen (höhere Durchschnittstemperaturen), unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild: Veränderung des Landschaftsbildes in Richtung Gewerbegebiet.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Erhöhtes Störpotential durch betriebsbedingte Tätigkeit (erhöhter Kfz-Verkehr etc.).

Schutzgüter

Mensch

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet vornehmlich an die „Aktivitäten“ Arbeiten geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Daneben spielt aber auch die Zugänglichkeit potentieller Erholungsräume eine Rolle, während die visuellen Beeinträchtigungen in Kapitel „Landschaft“ abgehandelt werden.

Lärm: Das Büro Ingenieurplanung aus Wallenhorst hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.5 „Willesch I“ (und „Willesch II“) im Jahr 1999 eine schalltechnische Beurteilung durchgeführt. Im Ergebnis wird darin ausgeführt, dass die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen durch entsprechende Festsetzungen flächenbezogener Schalleistungspegel im Bebauungsplan möglich ist. Da der jetzige Planbereich gegenüber der damaligen schalltechnischen Beurteilung näher an die im Osten angrenzende Wohnbebauung heranrückt, ist eine neue schalltechnische Beurteilung (28.02.2007) durchgeführt worden. Darin wird ausgeführt, dass eine Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung der im Gutachten aufgeführten Bedingungen (Festsetzung von Schalleistungspegeln) möglich ist. Entsprechend erforderliche Be-/Einschränkungen der gewerblichen Nutzung sind im Bebauungsplan festzulegen. Ein zwingendes Regelungserfordernis auf der Grundlage des Flächennutzungsplans besteht nicht, da letztlich entsprechende Festsetzungen bzw. erforderliche Ein-/Beschränkungen der gewerblichen Nutzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen sind.

Schadstoffe: Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion Gewerbegebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus den vorhandenen Baugebieten.

Landwirtschaftliche Immissionen: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat das Landwirtschaftsamt Aschendorf auf den südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes liegenden Geflügelstall des Betriebes Heijne hingewiesen. Bedenken bestehen jedoch nicht.

Infrastrukturelle Benachteiligungen (Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Einschränkungen/Behinderungen durch neue Verkehrswege) sind für landwirtschaftliche Belange nicht gegeben.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Eine Vorbelastung ist aufgrund der ländlichen Lage vorhanden. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Tiere und Pflanzen

Als Eingriffe, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können, sind der Verlust und die Überprägung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bebauung und Versiegelung zu bewerten. Durch die Herstellung eines Gewerbebestandes werden Wechselwirkungen unterbrochen bzw. beeinträchtigt.

Gefährdete Arten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt. Vorranggebiete für Natur- und Landschaft (geschützte bzw. schutzwürdige Bereiche) kommen innerhalb dieser Geltungsbereichsflächen sowie in den angrenzenden Bereichen nicht vor, so dass auch kein Risikopotential zu beschreiben ist. Auf intensiven, durch die selektive Beweidung artenarmen Grünlandflächen (Pferdeweide) können nur wenig Insekten der Krautschicht leben. Dieser Biotoptyp bietet lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepaßter bzw. unempfindlicher Arten, so dass der Verlust dieses Habitates relativ geringe Auswirkungen haben wird.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Als Eingriffe, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können, sind der Verlust und die Überprägung insbesondere landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bebauung/Versiegelung zu bewerten. Mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bei der verbindlichen Bauleitplanung kann sich die Erheblichkeit der Eingriffs deutlich vermindern.

Boden

Durch die Planung ergeben sich Auswirkungen hinsichtlich des Bodenverlustes durch bauliche Anlagen. Unvermeidbar sind Versiegelungen durch Gebäude und versiegelte Freiflächen innerhalb des Baugebietes. Außerdem kann es während der Bauphase zu Bodenverdichtung und ggf. Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen kommen. Eine Überbauung und damit einhergehende Bodenversiegelung ist an dieser Stelle unvermeidbar, da Standortalternativen hinreichend geprüft worden sind.

Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann der nachfolgend aufzustellende Bebauungsplan insofern reagieren, als das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden muß. Das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muß auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich versickert werden. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben hiervon unberührt.

Durch die voraussichtliche Bebauungsdichte kann die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers zumindest in Teilen erhalten werden. Durch die o.g. Vorschrift kann eine Oberflächenwasserversickerung auf den Grundstücken, also am Ort der Entstehung erreicht werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds.Denkmalchutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Anforderungen an den Bebauungsplan

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,
- möglichst Wiederverwendung abgetragenen Oberbodens innerhalb des Plangebietes,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Vermeidung einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Verzicht auf großflächige Versiegelung und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (wassergebundene Decken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrassen), Versickerung anfallenden Niederschlagswassers bzw. Rückhaltung zur Vermeidung von Abflussspitzen,

Nichtdurchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen Verbesserungen erreicht werden.

Ohne diese Gebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin intensiv als Weidefläche oder als Ackerland bewirtschaftet. Eine geordnete städtebauliche und nachhaltige Entwicklung würde nicht eingeleitet werden. Die Beeinträchtigungen aus intensiver Bewirtschaftung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bleiben erhalten. Die Entwicklung wird auf eine reine Bestandssicherung beschränkt, die eine zukünftige Auslastung einzelner Infrastruktureinrichtungen in Frage stellt.

Die Nichtrealisierung des Baugebietes würde aufgrund der Nachfrage nach gewerblichem Bauland innerhalb der Gemeinde Oberlangen eine zur Verfügung stehende Fläche nicht entwickelt werden; ein städtebaulich sinnvoller siedlungsstruktureller Lückenschluß würde nicht erfolgen. Die nunmehr vorgesehene Ergänzende Darstellung gewerblicher Bauflächen rechtfertigt die Darstellung des Plangebietes an diesem Standort, der verkehrsgünstig liegt und in dessen Umfeld die notwendigen Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 8 NNatG zu gewährleisten, dass der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in eine gewerbliche Baufläche werden keine bedeutsamen Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Für den nachfolgenden Bebauungsplan wird die Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Anpflanzen von Sträuchern/Bäumen bzw. Grünflächen empfohlen. Weiterhin sollte das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert sowie das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich versickert werden.

Den zukünftigen Bauherren wird empfohlen, eventuelle Grundstücksgrenzen nicht mit Zäunen, sondern ausschließlich mit Heckenanpflanzungen (Laubholzhecken) zu versehen. Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets wird weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Hallen, Garagen etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) angeregt. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe (*Clematis spec.*), Efeu (*Hedera spec.*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Kletterhortensie (*Hydrangea spec.*) oder Weinrebe (*Vitis vinifera* u. ssp.) verwandt werden.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Mit dieser Bauleitplanung soll die planerische Möglichkeit geschaffen werden, ein vorhandenes Gewerbegebiet entsprechend der verfügbaren Flächen zu erweitern. Da die Flächen für die Erweiterung zur Verfügung stehen, ist es aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, hier eine Erweiterungsplanung für das Gewerbegebiet zu ermöglichen.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist das Ergebnis der Bemühungen der Gemeinde Oberlangen und der Samtgemeinde Lathen, das vorhandene Gewerbegebiet in Ortsrandlage zu erweitern, um dem anstehenden Bedarf nachkommen zu können.

Auf Grund der vorhandenen Infrastruktur (Anbindung an vorhandene Straße sowie an bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen) und der sinnvollen Erweiterung eines schon bestehenden Gewerbegebietes wurde dieser Standort als geeignet angesehen. Alternative und möglicherweise besser geeignete Standorte sind hierfür nicht erkennbar.

7.5.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand März 2004) aufgenommen. Zusätzlich wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 1996).

Nach den vorliegenden Informationen verläuft im südlichen Teil des Plangebietes die Grenze des Überschwemmungsgebietes, welches in das Plangebiet hineinragt. Zur Klärung dieses Sachverhaltes wurde ein Höhengeländekontur auf dem südlichen des Plangebietes verlaufenden Weg durchgeführt, um die Hochwassergrenze genauer zu ermitteln. Danach liegt der Weg höher als das HQ100. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes wäre demnach zurückzunehmen und auf die Höhe des Weges zu verlegen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur sehr vage abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Zur Abschätzung von Lärmimmissionen wurde ein auf das Plangebiet abgestimmtes Gutachten durch das Büro Ingenieurplanung Wallenhorst erstellt, dessen Ergebnisse bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

7.5.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Grundsätzlich unterscheiden sich Monitoringkonzepte nach dem Plantyp (Flächennutzungsplan, Angebots-Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Stadt/Samtgemeinde, Gemeinde, Ortsteil). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle planerisch vorbereiteter, privilegierter Vorhaben des § 35 Abs.1 BauGB und die zyklische Planüberarbeitung von FNP und LP beschränken. Demnach erfolgt also - auch aus Aufwandsüberlegungen - eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen.

Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene ist in Kenntnis der geplanten Festsetzungen der Umfang von Fachgutachten im Rahmen von Scopingterminen festgelegt worden bzw. festzulegen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

Grundsätzlich ist geplant, die externen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Flächenpools beim „Lathener Feld“ durchzuführen. Für den Flächenpool im Bereich „Lathener Feld“ wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland ein Handlungskonzept für eine Gesamtfläche von rund 66 ha erarbeitet. Dabei wurde der IST-Bestand ermittelt und ein Entwicklungsziel formuliert. Mit Unterstützung des Landkreises Emsland als untere Naturschutzbehörde prüft die Samtgemeinde Lathen in regelmäßigen Abständen, ob und in welchem Umfang die Entwicklungsziele erreicht sind. Ggf. werden gemeinsam ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

7.5.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,23 ha befindet sich östlich des bestehenden Gewerbegebietes Willesch und stellt im Zusammenhang mit den vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie der bestehenden Baugebietesausweisung eine sinnvolle Abrundung/Ergänzung der gewerblichen Nutzungen dar. Geplant ist die Errichtung eines Gewerbegebietes. Das Plangebiet wird über die Erschließungsstraßen im angrenzenden Gewerbegebiet an das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Eine Inanspruchnahme von Freiflächen weit außerhalb besiedelter Bereiche findet nicht statt.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich als Grundlage für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Unter anderem sind dies: die Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Anpflanzen von Sträuchern/Bäumen bzw. von Grünflächen sowie die Empfehlung, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch zu versickern sowie das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich zu versickern.

Die Belastung durch potentielle landwirtschaftliche Immissionen ist nach dem Grundsatz situationsbestimmter Planung als Vorbelastung aufgrund des Standortes am Rande einer noch als ländlich zu bezeichnenden Ortslage als „hinzunehmen“ zu beurteilen.

Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen kann im Bebauungsplan durch Einzelmaßnahmen auf die Umwelteinwirkungen reagiert werden. Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktion kann der Bebauungsplan durch möglichst geringe Versiegelung der Böden auf Baugrundstücken, öffentlichen und privaten Verkehrsflächen reagieren. Die Gestaltung des Landschaftsraumes kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes verbessert werden, da eine optische Abgrenzung durch Grünflächen bisher in Teilen nicht vorhanden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme wird die Samtgemeinde Lathen bzw. die Gemeinde Oberlangen als Träger der Planungshoheit für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde überwachen.

8. Berücksichtigung/Abwägung der Belange des Umweltschutzes

Gemäß § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Eingriffsbilanzierung: Durch die Bauleitplanung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in gewerbliche Baufläche umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von größtenteils untergeordneter Bedeutung. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Gewerbliche Bebauung, Gehölzstrukturen sowie Straße und Wohnbebauung dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von geringer Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Die Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (1996). Dabei wurden für das Plangebiet der 19.FNP-Änderung folgende städtebaulichen Daten angenommen:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	12.273	100%
2.	GE - Gewerbliche Baufläche	11.412	93,0%
	davon: überbaubar bei GRZ 0,8	9.130	
	Wasserfläche Graben	286	2,3%
	Flächen für die Erhaltung	575	4,7%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche SO	9.130	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche SO	2.282	

Somit ergibt sich auf der Basis der Flächennutzungsplanung folgende Bilanzierung des Bestandes (Kürzelverwendung nach DRACHENFELS):

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
FG – Graben	286	3	858	---
GI – Intensives Grünland, Pferdeweide	11.412	2	22.824	---
HN – naturnahes Feldgehölz	575	3	1.725	Landschaftsbild/Klima
SUMME	12.273		25.407	

Bei einer Grundflächenzahl im zukünftigen Gewerbegebiet von 0,8 werden die nicht überbaubaren Flächen im Bereich des Gewerbegebietes voraussichtlich als Grünfläche genutzt oder als Ruderalfläche belassen. Der ökologische Wert dieser nicht bebaubaren Bereiche steigt allerdings mit dem Anteil der verwendeten heimischen und standortgerechten Pflanzenarten. Insbesondere entwickelte Grün- oder Pflanzflächen am Rande eines Gewerbegebietes besitzen hier einen hohen Stellenwert, da sie meist in direkter Verbindung zur Landschaft stehen.

Diesen nicht überbaubaren Bereichen wird auch angesichts der Tatsache, dass bei der Bestandaufnahme keine geschützten Tierarten auf der zu überplanenden Fläche festgestellt werden konnten, der Wertfaktor 1 zugeteilt. Die Grabenfläche wird mit 2, das Feldgehölz mit Wertfaktor 3 bewertet. Die versiegelbaren Flächen (überbaubare Bereiche) werden mit dem Wertfaktor 0 bewertet.

Die Planung kann demnach wie folgt bewertet werden:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
gesamt versiegelbare Flächen	9.130	0	0	--
unversiegelte Flächen innerhalb SO	2.282	1	2.282	--
Wasserfläche Graben	286	2	572	
Fläche für Wald	575	3	1.725	Landschaftsbild/Klima
SUMME	12.273		4.579	

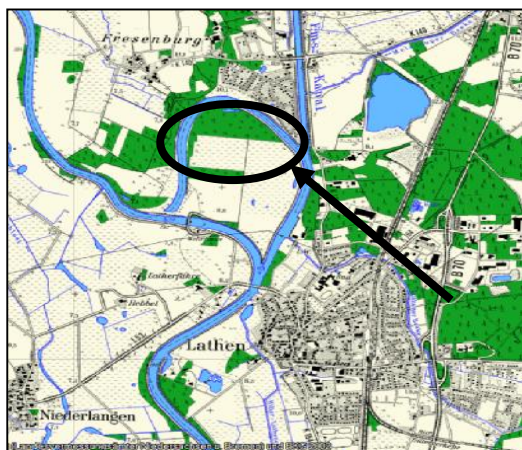
Durch den Vergleich des IST-Zustandes mit der Planung ergibt sich folgende Bilanzierung des Flächenwertes:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	25.121
Flächenwert Kompensation	4.579
Differenz	-20.542

Durch den Vergleich des Eingriffsfächenwertes mit dem Flächenwert der Maßnahmenplanung ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 20.542 Werteinheiten, so dass eine Ersatzmaßnahme erforderlich wird.

Ersatzmaßnahmen:

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 20.542 WE, welche im **Kompensationspool „Lathener Feld“** nachgewiesen werden sollen:



Für den Flächenpool im Bereich „Lathener Feld“ wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland ein Handlungskonzept für eine Gesamtfläche von rund 66 ha erarbeitet. Dabei wurde der IST-Bestand ermittelt und ein Entwicklungsziel formuliert. Die Bewertungen erfolgten entsprechend der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (1996).

Innerhalb dieses Flächenpools kann aufgrund entsprechender Vereinbarungen in der Gemarkung Lathen, Flur 1, das Flurstück 95/1 in der Größe von 117.687 m² für Kompensationsmaßnahmen zur

Verfügung gestellt werden. Diese Flächen sind derzeit mit Pappeln bestanden (rd. 10,75 ha) und werden teilweise als Grünland genutzt (rd. 1,018 ha).

Der Bestand sowie die geplanten Maßnahmen können wie folgt gegenüber gestellt werden:

Flächen-Nr. i. Handlungskonzept	Flurstück	Biotop Bestand	Größe m ²	Wertfaktor	IST-Flächenwert	Maßnahme / Entwicklungsziel	Wertfaktor nach Aufwertung	Flächenwert nach Durchführung	Flächenwert der Aufwertung
11	95/1	Pappelforst	107.503 m ²	3	322.508	Buchen-Eichenwald	5	537.513	215.005
11a	95/1	Grünland	10.184 m ²	3	30.553	Grünlandextensivierung	5	50.922	20.369
Gesamt:			117.687 m²						235.374

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann eine Aufwertung der Flächen um gesamt 235.374 Werteinheiten erfolgen, die wie folgt bilanziert werden:

▪ Flächenwert der Aufwertung Flurstück 95/1	235.374 WE
▪ abzgl. Kompensation für Bebauungsplan Nr.21 „Industriegebiet an der A31, Teil VI“	-72.908 WE
▪ abzgl. Kompensation Bebauungsplan Nr.7 II „Erweiterung Reiterhof“	-1.402 WE
▪ abzgl. Ansatz Kompensation 20.FNPÄ Luddenfehn, Niederlangen	-31.912 WE
verbleibender Rest-Flächenwert:	=129.152 WE

Fazit: Unter Berücksichtigung der verfügbaren Werteinheiten aus dem Flächenpool Lathener Feld kann das vorgenannte Kompensationsdefizit von 20.542 WE ausgeglichen werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden hiermit ausreichend berücksichtigt.

9. Verfahren

9.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat am 24.11.2005 die Durchführung der 19.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

9.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 30.06.2006 im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Lathen durchgeführt. Es waren keine Personen erschienen. Anregungen oder Hinweise wurden nicht abgegeben.

9.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 aufzufordern. Dies erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 10.08.2006.

Seitens des **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden** wurde darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der akustischen Vorbelastung sowie der nachbarschaftlichen Schutzansprüche der Nachweis darüber geführt wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Umfeld eingehalten werden. Hierzu wird ausgeführt: Der Hinweis wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet. Es wurde eine ergänzende schalltechnische Begutachtung durchgeführt (28.02.2007), die im Ergebnis aussagt, dass eine gewerbliche Entwicklung des Gebietes möglich ist. Ein zwingendes Regelungserfordernis auf der Grundlage des Flächennutzungsplans besteht nicht, da letztlich entsprechende Festsetzungen bzw. erforderliche Ein-/Beschränkungen der gewerblichen Nutzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen sind.

Der **Landkreis Emsland – Straßenbau** – weist darauf hin, dass entlang der Kreisstraße die Bauverbotszone von 20 m zur K130 freizuhalten ist. Weiterhin ist eine direkte Erschließung des Plangebietes zur K130 nicht zulässig. Außerdem erfolgt der Hinweis, dass von der K130 Emissionen ausgehen und gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden können.

Die Hinweise bzw. Anregungen des **Landkreises Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft** – hinsichtlich der Untersuchungen der Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind bei der Erstellung des

Umweltberichtes – soweit dies auf der Grundlage und im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung möglich ist – berücksichtigt worden. Die Hinweise auf erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen wurden unter Punkt 6.4 „Belange der Ver- und Entsorgung“ aufgenommen. Der Hinweis auf die Ausweisung eines Räumstreifens zur Gewässerunterhaltung wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Weiterhin wird vom **Landkreis Emsland** auf die einzuhaltenden Verfahrensschritte sowie auf den erforderlichen Nachweis hinsichtlich des Schutzanspruches der angrenzenden Wohnbebauung hingewiesen

Weitere Hinweise, Anregungen oder Vorgaben hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden nicht gegeben.

Ebenso ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 30.06.2006 im Rathaus der Samtgemeinde Lathen. Es waren keine Personen erschienen. Hinweise oder Anregungen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden nicht gegeben.

9.4 Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit der 19.Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfaßten Bereich die geordnete städtebauliche Nutzung und Entwicklung erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange der Ver- und Entsorgung, Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Belange der Landwirtschaft wurde besondere Beachtung geschenkt. Erhebliche negative Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen jedoch nicht erkennen.

Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), den 07.11.2007



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

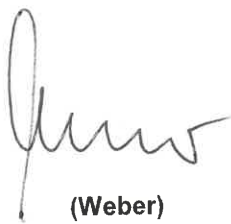
Im Auftrag:


(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

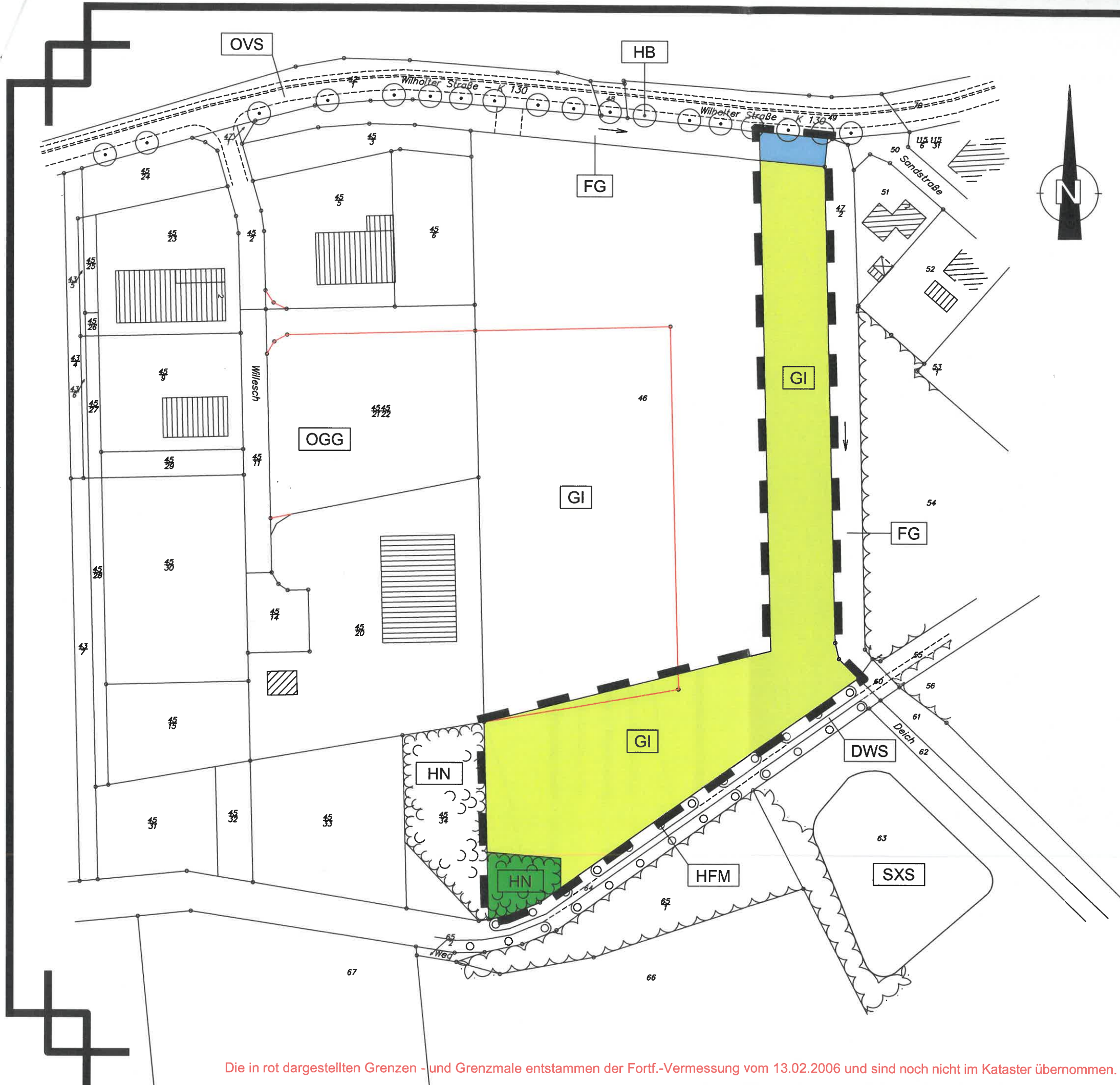
Diese Begründung hat dem Feststellungsbeschluß des Rates vom 11.10.2007 gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) zu Grunde gelegen.

Lathen, den 07.11.2007



(Weber)
Samtgemeindebürgermeister





Biotoptypenkartierung vom 07.07.2006:
 Biotopkürzel (nach O. v. Drachenfels)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- GI: Artenarmes Intensivgrünland. Nutzung als Pferdeweide. Z. T. intensiv abgeweidet. Neben Arten wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Quecke, Dt. Weidelgras (*Lolium perenne*), z. T. im Randbereich auch Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), und Große Brennnessel (*Urtica dioica*).
- FG: Entwässerungsgraben entlang der Nord- und Ostgrenze. Geringfügig wasserführend. Sohlbreite ca. 1,20 m. Gesamtbreite ca. 7,00 m. Steile, dicht verkrautete Böschungen mit Wechsel von nitrophilen Arten wie Quecke (*Agropyron repens*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Melde (*Atriplex patula*) sowie einigen Feuchtezeigern wie Flatterbinse (*Juncus effusus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).
- HN: Naturnahes Feldgehölz (Eichen, Birken)

Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzend:

- HB: Baumreihe aus Winterlinden (*Tilia cordata*), St.Ø ca. 15-20 cm. Begleitend zur Wilholter Straße (K 130) zwischen Straße und Entwässerungsgraben (FG).
- HFM: Lückige Strauch-Baumhecke entlang der Südgrenze. Stieleichen (*Quercus robur*), und Brombeere (*Rubus spec.*). Höhe 2,50 - 7,50 m
- DWS: Sandweg (vegetationslos)
- OVS: Wilholter Straße (K 130) - Asphalt
- OGG: Vorhd. Gewerbegebiet
- SXS: Sonstiges naturfernes Staugewässer

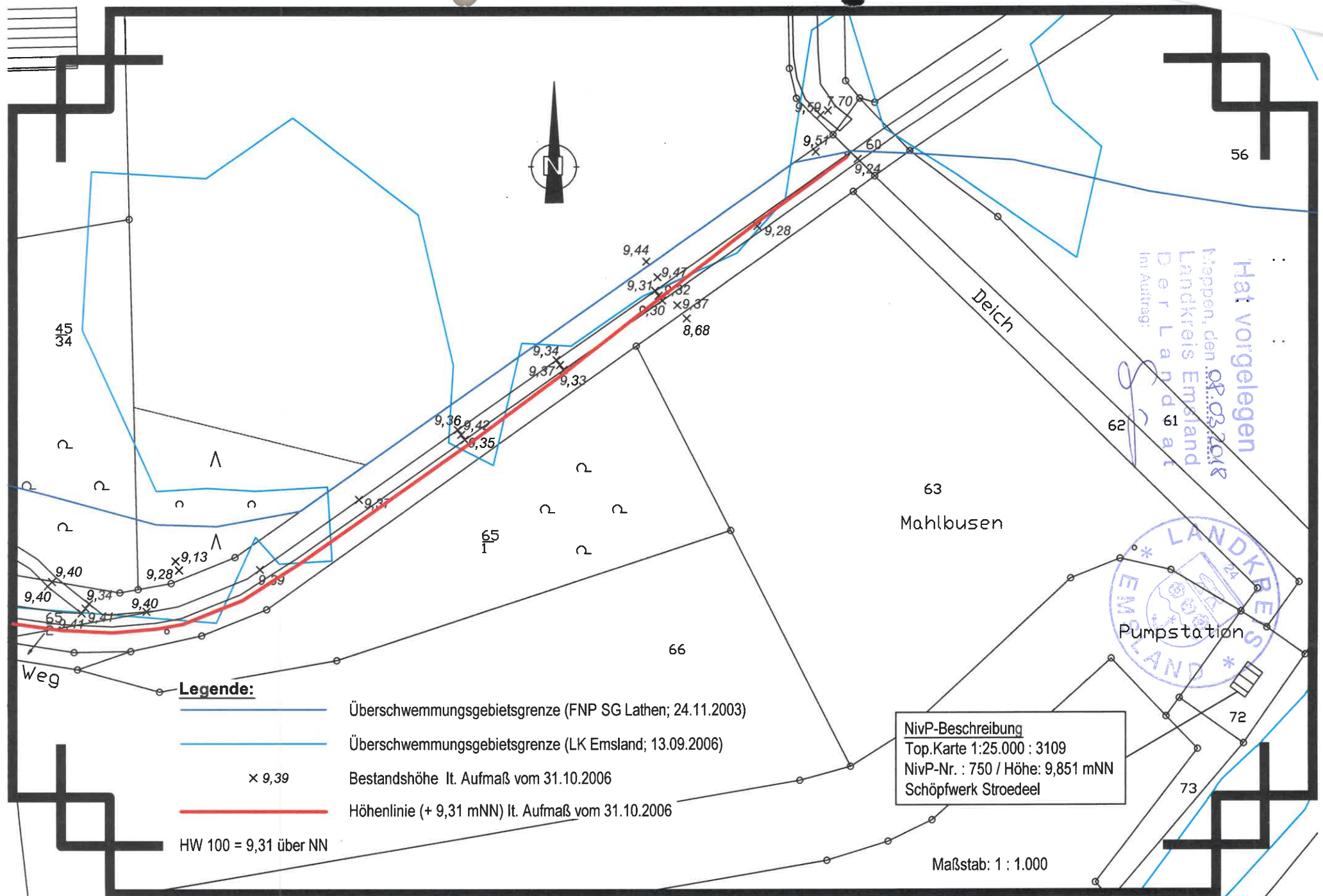
█ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 19. FNPA

Hat vorgelegen
 Meppen, den 08.03.2018
 Landkreis Emsland
 Der Landrat
 Im Auftrag:

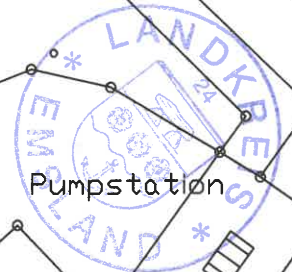


Dipl. Ing. Thomas Honnigfort 49733 Haren/ Ems * Nordring 21 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax.: 05932 - 50 35 16 E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de	
Proj. Nr.: 25 64 10	
Proj.: 19. FNPA SG Lathen "Gewerbegebiet Willesch" in der Gemeinde Oberlangen	
Bestandsplan	
(Kartengrundlage: Auszug aus ALK, Katasteramt Meppen, Antragsnr.: L4 - 24 / 2006, Stand vom: 19.01.2006)	
M.: 1 : 1.500	17.01.2007

Die in rot dargestellten Grenzen - und Grenzmaße entstammen der Fortf.-Vermessung vom 13.02.2006 und sind noch nicht im Kataster übernommen.



Hat vorgelegen
 Klappen, den 08.03.2010
 Landkreis Emsland
 Der Landrat
 Im Auftrag:



Legende:

- Überschwemmungsgrenze (FNP SG Lathen; 24.11.2003)
- Überschwemmungsgrenze (LK Emsland; 13.09.2006)
- × 9,39 Bestandshöhe lt. Aufmaß vom 31.10.2006
- Höhenlinie (+ 9,31 mNN) lt. Aufmaß vom 31.10.2006

HW 100 = 9,31 über NN

NivP-Beschreibung
 Top.Karte 1:25.000 : 3109
 NivP-Nr. : 750 / Höhe: 9,851 mNN
 Schöpfwerk Stroedeel

Maßstab: 1 : 1.000



Hat vorgelegen
Meppen, den 08.03.2018
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: *Sio*



**GEMEINDE
OBERLANGEN**

Landkreis Emsland

**Bebauungsplan Nr. 5 „
"Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"**



Schalltechnische Beurteilung

Projektnummer: 207011 Datum: 2007-02-08

I N G E N I E U R P L A N U N G

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Rechenprogramm

1 Auftraggeber	3
2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung	3
3 Beurteilungsgrundlagen	3
4 Untersuchte Objekte	4
5 Gewerbelärm	6
5.1 Berechnungsverfahren Gewerbelärm	6
5.2 Lärmemissionen Gewerbelärm	7
5.3 Lärmimmissionen Gewerbelärm	8
5.4 Beurteilung des Gewerbelärms.....	8
6 Straßenverkehrslärm	10
6.1 Berechnungsverfahren Verkehrslärm	10
6.2 Lärmemissionen Verkehrslärm	10
6.3 Lärmimmissionen Verkehrslärm	10
6.4 Beurteilung des Verkehrslärms.....	10
7 Schalltechnische Beurteilung	11

Anhang

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2007-02-08

Proj.-Nr.: 206372

Dipl.-Ing. (TU) Manfred Ramm

I N G E N I E U R P L A N U N G

Otto-Lilienthal-Str. 13 ♦ 49134 Wallenhorst

Tel: 05407/880-0 ♦ Fax: -88 ♦ E-Mail: IPW@ingenieurplanung.de

w w w . i n g e n i e u r p l a n u n g . d e

Abkürzungsverzeichnis

IGW	= Immissionsgrenzwerte
IRW	= Immissionsrichtwerte
OW	= Orientierungswerte
L _{WA} "	= immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m ² (= IFSP)

Literaturverzeichnis

- [1] „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)“, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002 S. 3830)

- [2] DIN 18 005-1 „Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002

- [3] DIN 18 005-1 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Mai 1987

- [4] DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, 10/1999

- [5] „TA Lärm“, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 28. August 1998, GMBI. 1998, Nr. 26, S. 503 - 515

- [6] DIN 45691, „Geräuschkontingentierung“, ENTWURF, Mai 2005

- [7] RLS - 90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, 2/92

- [8] DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise“, 11/1989

Rechenprogramm

EDV-Programmsystem "SoundPlan", Version 6.4

1 Auftraggeber

Gemeinde Oberlangen
49779 Oberlangen

2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberlangen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 II „Erweiterung Gewerbegebiet Willesch“. Planungsziele ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Das Plangebiet liegt südlich der Kreisstraße 130 und grenzt an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Willesch“ an.

Innerhalb dieser schalltechnischen Beurteilung ist zu überprüfen:

- => Verträglichkeit der Lärmemissionen der vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen mit der vorhandenen Bebauung in der Nachbarschaft, ggf. Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan
- => Verträglichkeit der Lärmemissionen der vorhandenen Straße mit der geplanten Bebauung im Plangebiet, ggf. Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan

Eine Beurteilung der von dem Gewerbegebiet ausgehenden Erhöhung von Verkehrslärmbelastungen im Zuge der K 130 ist im konkreten Fall aufgrund der geringen Flächengröße (rd. 3 ha Nettofläche) und der damit geringen Verkehrserzeugung nicht erforderlich. Die ohnehin geringe Verkehrsbelastung der K 130 wird selbst in Verbindung mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet keine unzumutbaren Beeinträchtigungen nach den Bewertungsverfahren und –maßstäben der Ta-Lärm verursachen.

3 Beurteilungsgrundlagen

Für städtebauliche Planungen ist generell die DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" anzuhalten. Hierbei sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005, Beiblatt 1, zugeordnet. Diese Orientierungswerte sind eine sachverständige Konkretisierung der in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes und somit die Folgerung der §§ 50 BImSchG und 1 Abs. 5 BauGB.

Diese Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar, sondern haben vorrangige Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die Orientierungswerte gelten für die städtebauliche Planung und unterscheiden sich nach Zweck und Inhalt von immissionsschutzrechtlich festgelegten Werten, wie etwa den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (gewerblicher Lärm) oder den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärm-schutzverordnung (Straßen- und Schienenverkehrslärm).

Insgesamt bedeutet die DIN 18 005:

- Die Orientierungswerte stellen notwendige Beurteilungsgrößen für die in den Berechnungsverfahren ermittelten Schallpegel (Beurteilungspegel oder Immissionspegel) dar,
- Sie beinhalten eine Planungs-Zielaussage für das im jeweiligen Baugebiet anzustrebende bzw. einzuhaltende Maß an städtebaulichem Schallschutz,
- Sie konkretisieren die bei der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Belange (§ 1 Abs. 1 BauGB) an
 - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
 - die Belange des Umweltschutzes.

In diesem Sinne der DIN 18 005 sind folgende Orientierungswerte für den Bebauungsplanbereich an der Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche im jeweiligen Baugebiet anzuhalten:

- | | | | | |
|----|---|-----------------|---------|-------------------------|
| a) | Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten | | | |
| | tags: | 50 dB(A) | nachts: | 40 bzw. <u>35</u> dB(A) |
| b) | Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten | | | |
| | tags: | 55 dB(A) | nachts: | 45 bzw. <u>40</u> dB(A) |
| c) | Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen | | | |
| | tags: | 55 dB(A) | nachts: | 55 dB(A) |
| d) | Bei besonderen Wohngebieten (WB) | | | |
| | tags: | 60 dB(A) | nachts: | 45 bzw. <u>40</u> dB(A) |
| e) | Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) | | | |
| | tags: | 60 dB(A) | nachts: | 50 bzw. <u>45</u> dB(A) |
| f) | Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) | | | |
| | tags: | 65 dB(A) | nachts: | 55 bzw. <u>50</u> dB(A) |
| g) | Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart | | | |
| | tags: | 45 bis 65 dB(A) | nachts: | 35 bis 65 dB(A) |

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Diese Orientierungswerte stellen keine DIN-Werte im engeren Sinne dar, da diese Werte ausdrücklich im Beiblatt zur DIN 18 005 veröffentlicht wurden, so dass in begründeten Fällen durchaus Abweichungen möglich sind.

4 Untersuchte Objekte

Gewerbelärm außerhalb des Plangebietes

Jeweils die nächstgelegenen Wohnhäuser zum Gewerbegebiet:

Objekt 1 planungsrechtlich Außenbereich; einzustufen wie Allgemeines Wohngebiet aufgrund des bestehenden Siedlungscharakters

Orientierungswerte 55 / 40 dB(A) (Tag / Nacht)
Lage: östlich B-Planbereich, südlich K 130 / Sandstraße
Objekt 2 planungsrechtlich Außenbereich, einzustufen wie Mischgebiet (MI) aufgrund
der Alleinlage
Orientierungswerte 60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht)
Lage: nordwestlich B-Planbereich, nördlich K 130

Straßenverkehrslärm im Plangebiet

Berechnung anhand von farbigen Rasterlärmkarten für Gewerbegebiet (GE)
Orientierungswerte 65 / 55 dB(A) (Tag / Nacht)

5 Gewerbelärm

Der Gewerbelärm resultiert im vorliegenden Fall aus zwei Quellbereichen:

- a) vorhandener B-Plan Nr. 5 „Gewerbegebiet Willesch“
Im B-Plan sind immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel aufgrund einer schalltechnischen Beurteilung (10.08.1998, INGENIEURPLANUNG) zum B-Plan festgesetzt worden.
- b) geplanter B-Plan Nr. 5 II „Erweiterung Gewerbegebiet Willesch“
Im noch aufzustellenden B-Plan werden ebenfalls immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem B-Plan Nr. 5 festzusetzen sein.

Weitere relevante Gewerbelärmquellen sind im Umfeld nicht vorhanden.

5.1 Berechnungsverfahren Gewerbelärm

Zu Bestimmung der erforderlichen festzusetzenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (nachfolgenden kurz: IFSP) wird von folgenden Ansätzen ausgegangen:

- **Freie Schallausbreitung**
Es werden innerhalb des emittierenden Plangebietes keine die Schallausbreitung hindernde Gegebenheiten (z. B. Gebäude) berücksichtigt.
Am Rande bzw. außerhalb des Plangebietes werden die Eigenabschirmung der untersuchten Objekte und alle weiteren relevanten Hindernisse (z. B. natürliche Hindernisse, festgesetzte Lärmschutzeinrichtungen) berücksichtigt.
- **Quellenhöhe**
Die IFSP werden in einer Höhe von 3,50 m über Gelände angesetzt. Damit wird ein üblicher Mittelwert aus den Emissionen bodennaher Quellen (z. B. Fahrzeugverkehr) und höherer Quellen (z. B. Dachflächen von Gebäuden, Lüfter usw.) berücksichtigt.
- **Rechenlaufparameter**
Winkelschrittweite: 1,00 deg
Reflextiefe: 1 Reflexzahl: 1
Maximaler Suchradius 5000 Filter: dB(A)
Berechnung mit Seitenbeugung
Vorberechnung für quellseitige Reflexion eingeschaltet

Richtlinien:

Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996 - Luftabsorption: ISO 9613

Begrenzung des Beugungsverlusts: einfach/mehrfach 20 dB /25 dB

Umgebung:

Luftdruck 1013,25 mbar

relative Feuchte 70 % Temperatur 10 °C

Meteorologische Korrektur C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;

VDI-Beugungsparameter C1=3 C2=20

Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser	2
Minimale Distanz [m]	1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung	1 dB
Max. Iterationszahl	4

5.2 Lärmemissionen Gewerbelärm

a) vorhandener B-Plan Nr. 5 „Gewerbegebiet Willesch“

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Willesch" sind immissionswirksame flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt bzw. angegeben.

GE 1 = 65 / 50 dB(A)/m² (Tag / Nacht)

GE 2 bis 6 = 67,5 / 52,5 dB(A)/m² (Tag / Nacht)

(Anmerkung: Diese Festsetzungen entsprechen erfahrungsgemäß einem uneingeschränkten Gewerbegebiet. Lediglich im Nachtzeitraum besteht eine eingeschränkte Nutzbarkeit.)

b) geplanter B-Plan Nr. 5 II „Erweiterung Gewerbegebiet Willesch“

Variante 1

In der schalltechnischen Beurteilung aus 1998 zur Aufstellung des B-Plan Nr. 5 wurde bereits eine Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Osten berücksichtigt. Seinerzeit waren allerdings die Größe der verfügbaren Fläche und der Zuschnitt noch unbekannt. Es wurden als IFSP berücksichtigt:

GE 7 = 62,5 / 47,5 dB(A)/m² (Tag / Nacht)

GE 8 = 65 / 50 dB(A)/m² (Tag / Nacht)

GE 9 und 10 = 60 / 45 dB(A)/m² (Tag / Nacht)

(Anmerkung: Diese Werte entsprechen erfahrungsgemäß einem weitgehend uneingeschränkten Gewerbegebiet. Lediglich auf den Teilflächen 9 und 10 im Nachtzeitraum besteht eine eingeschränkte Nutzbarkeit.)

Die Teilflächen wurden dem neuen Plankonzept angepasst.

Variante 2

In der schalltechnischen Berechnung zeigt sich für die Variante 1 eine Überschreitung der Orientierungswerte an Objekt 1 (Sh. nachfolgende Kapitel). Ursache dafür ist primär der deutlich geringere Abstand zwischen Gewerbegebiet und östlich angrenzender Wohnbebauung. Um die Ausdehnung beizubehalten wurden für die Variante 2 daher ein etwas anderer Flächenzuschnitt und vor allem reduzierte IFSP berücksichtigt. Es wurden als IFSP berücksichtigt:

GE 7 = 57,5 / 42,5 dB(A)/m² (Tag / Nacht) (- 5 dB(A) gegenüber Var. 1)

GE 8 = 60 / 45 dB(A)/m² (Tag / Nacht) (- 5 dB(A) gegenüber Var. 1)

GE 9 = 57,5 / 42,5 dB(A)/m² (Tag / Nacht) (- 2,5 dB(A) gegenüber Var. 1)

GE 10 = 57,5 / 42,5 dB(A)/m² (Tag / Nacht) (- 2,5 dB(A) gegenüber Var. 1)

GE 11 = 60 / 45 dB(A)/m² (Tag / Nacht) (unverändert gegenüber Var. 1)

(Anmerkung: Die Werte in den Teilflächen 8 und 11 entsprechen erfahrungsgemäß einem weitgehend uneingeschränkten Gewerbegebiet. Auf den Teilflächen 7, 9 und 10 sind auch im Tageszeitraum deutliche Einschränkungen gegeben. Die Nutzbarkeit entspricht in etwa der von Gewerbebetrieben in Mischgebieten. Im Nachtzeitraum besteht auf allen Flächen eine eingeschränkte Nutzbarkeit, wobei die Flächen 7, 9 und 10 im Nachtzeitraum für produzierende Betriebe kaum nutzbar sein dürften. Mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden und Verzicht auf lärmintensive Tätigkeiten außerhalb der Gebäude kann natürlich auch hier ggf. ein mehrschichtiger Betrieb realisiert werden.)

5.3 Lärmimmissionen Gewerbelärm

Auf Grund der oben genannten Emissionen wurden die resultierenden Beurteilungspegel der **Gesamtlärmbelastung** berechnet.

Variante 1

Die höchsten Beurteilungspegel wurden am **Objekt 1** berechnet. Die Beurteilungspegel betragen 56,9 / 41,9 dB(A) (Tag / Nacht) (sh. Anlage 2.1, Spalten LrT u. LrN). Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 / 40 dB(A) (Tag / Nacht) werden tags und nachts um 1,9 dB(A) überschritten. Im Außenwohnbereich (Garten westlich des Hauses) werden 58,8 dB(A) am Tag errechnet, der Orientierungswert damit um 3,8 dB(A) überschritten.

An **Objekt 2** wurden geringere Beurteilungspegel berechnet. Maximal wurden dort 56,0 / 41,0 dB(A) (Tag / Nacht) errechnet. Somit sind dort keine Überschreitungen der Orientierungswerte (60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht)) zu verzeichnen.

Variante 2

Die höchsten Beurteilungspegel wurden weiterhin am Objekt 1 berechnet. Die Beurteilungspegel betragen in dieser Variante noch 54,9 / 39,9 dB(A) (Tag / Nacht) (sh. Anlage 2.2, Spalten LrT u. LrN). Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 / 40 dB(A) (Tag / Nacht) werden tags und nachts um 0,1 dB(A) unterschritten. Im Außenwohnbereich (Garten westlich des Hauses) werden noch 56,9 dB(A) am Tag errechnet, der Orientierungswert damit um 1,9 dB(A) überschritten.

An Objekt 2 wurden geringere Beurteilungspegel berechnet. Maximal wurden dort 55,7 / 40,7 dB(A) (Tag / Nacht) errechnet. Somit sind dort keine Überschreitungen der Orientierungswerte (60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht)) zu verzeichnen.

5.4 Beurteilung des Gewerbelärms

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden in der Variante 2 an beiden untersuchten Objekten (Gebäuden) eingehalten.

Lediglich im Außenwohnbereich (Garten) an Objekt 1 liegt eine geringe Überschreitung des Orientierungswertes vor. Diese Überschreitung um 1,9 dB(A) ist jedoch tolerierbar, wenn berücksichtigt wird, dass die dortige Bebauung tatsächlich im Außenbereich liegt. Bebauung im Außenbereich weist entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung einen geringeren Schutzanspruch als Bebauung in planungsrechtlich abgesicherten Bereichen auf. Im vorliegenden Fall wurde zunächst vom einem Schutzanspruch wie für ein Allgemeines Wohngebiet ausgegangen. In der Abwägung der Schutzansprüche der benachbarten Bebauung und

der Nutzbarkeit der Gewerbeflächen ist eine Überschreitung des Orientierungswertes für Allgemeines Wohngebiet um 1,9 dB(A) noch als zumutbar zu bewerten. Der Orientierungswert für Außenbereich von 60 dB(A) wird um 3,1 dB(A) deutlich unterschritten. Eine weitere Einschränkung der Gewerbelärmemissionen ist aufgrund der dann faktisch nicht mehr für gewerbliche Nutzungen geeigneten Einschränkungen nicht sinnvoll.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 II ist bezüglich des Gewerbelärms möglich. Die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ist erforderlich (sh. Kapitel Schalltechnische Beurteilung).

6 Straßenverkehrslärm

Nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstrasse 130.

6.1 Berechnungsverfahren Verkehrslärm

Die Berechnungen erfolgen gem. 16. BImSchV bzw. RLS-90.

6.2 Lärmemissionen Verkehrslärm

Die K 130 weist folgende auf:

$DTV_{\text{Prognose}} = 700 \text{ Kfz}/24\text{h}$; $p_{t/n} = 9,0 / 9,0 \%$; $V = 130 / 80 \text{ km/h}$ (Pkw / Lkw)

→ Emissionspegel $L_{m,E} = 53,9 / 45,1 \text{ dB(A)}$ (Tag / Nacht) (sh. Anlage 5)

6.3 Lärmimmissionen Verkehrslärm

Der Verkehrslärm wurde für das Plangebiet als Rasterlärmkarte in 6 m über Gelände mit freier Schallausbreitung berechnet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) betragen 65 / 55 dB(A) (Tag / Nacht).

Die Beurteilungspegel betragen in Höhe der Baugrenze rd. 55 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) (vgl. Anlage 3.1 und 3.2).

Die Orientierungswerte werden damit deutlich unterschritten.

6.4 Beurteilung des Verkehrslärms

Aufgrund der geringen Verkehrslärmbelastung, die dem Niveau eines Allgemeine Wohngebietes gerecht würde, sind keinerlei Maßnahmen zum Schutz des Gewerbegebietes vor dem Verkehrslärm erforderlich.

7 Schalltechnische Beurteilung

Verkehrslärm

Der Verkehrslärm der K 130 erfordert keinerlei Einschränkungen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan. Der Schutz der dort möglichen Wohnbevölkerung (Betriebsleiterwohnraum bzw. Büronutzungen) vor Verkehrslärmimmissionen ist gewährleistet.

Gewerbelärm

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen ist hier ausreichend zu gewährleisten.

Im Bebauungsplan Nr. 5 II „Erweiterung Gewerbegebiet Willesch“ sind daher immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festzusetzen.

Festsetzungen (Text)

Für die gewerblichen Flächen sind immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel im Bebauungsplan und der Begründung festzusetzen:

Formulierungsvorschlag:

„Auf den Flächen innerhalb des Plangebietes dürfen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schall-Leistungspegel nicht überschritten werden:

GE 7	= 57,5 / 42,5 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
GE 8	= 60 / 45 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
GE 9	= 57,5 / 42,5 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
GE 10	= 57,5 / 42,5 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
GE 11	= 60 / 45 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schalleistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe zu verwirklichen. Negativ kann und wird der "wahre" Schall-Leistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenzuschläge gem. TA-Lärm beeinflusst.

Für ggf. erforderliche Nachweise im Baugenehmigungsverfahren sind zwei Berechnungen erforderlich:

- 1. Teilpegelberechnung: Je nach der jeweiligen Grundstücksgröße des einzelnen Betriebes ergeben sich aus der Berechnung gem. Kapitel 5.1 Teilpegel, die an den relevanten Immissionsorten maximal erreicht werden dürfen (Berechnung mit den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln anhand der zu berücksichtigenden Betriebsfläche)*

2. *Beurteilungspegel des Betriebes: Für den Betrieb sind gem. TA Lärm in der jeweils aktuellen Fassung durch Messung und / oder Berechnung die Beurteilungspegel des jeweiligen Betriebes an den relevanten Immissionsorten zu ermitteln.*

Die Teilpegel aus 1. sind mit den Beurteilungspegeln aus 2. zu vergleichen. Die Beurteilungspegel des jeweiligen Betriebes (aus 2.) dürfen die ermittelten Teilpegel (aus 1.) nicht überschreiten. So ist sichergestellt, dass die Gesamtheit aller Gewerbeflächen bzw. Betriebsflächen keine unzulässigen Immissionen verursachen.

Die Lage und Abgrenzung der Flächen ist der Anlage 1.2 dieser schalltechnischen Beurteilung zu entnehmen und im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Wallenhorst, 2007-02-08

INGENIEURPLANUNG



Manfred Ramm

Anhang

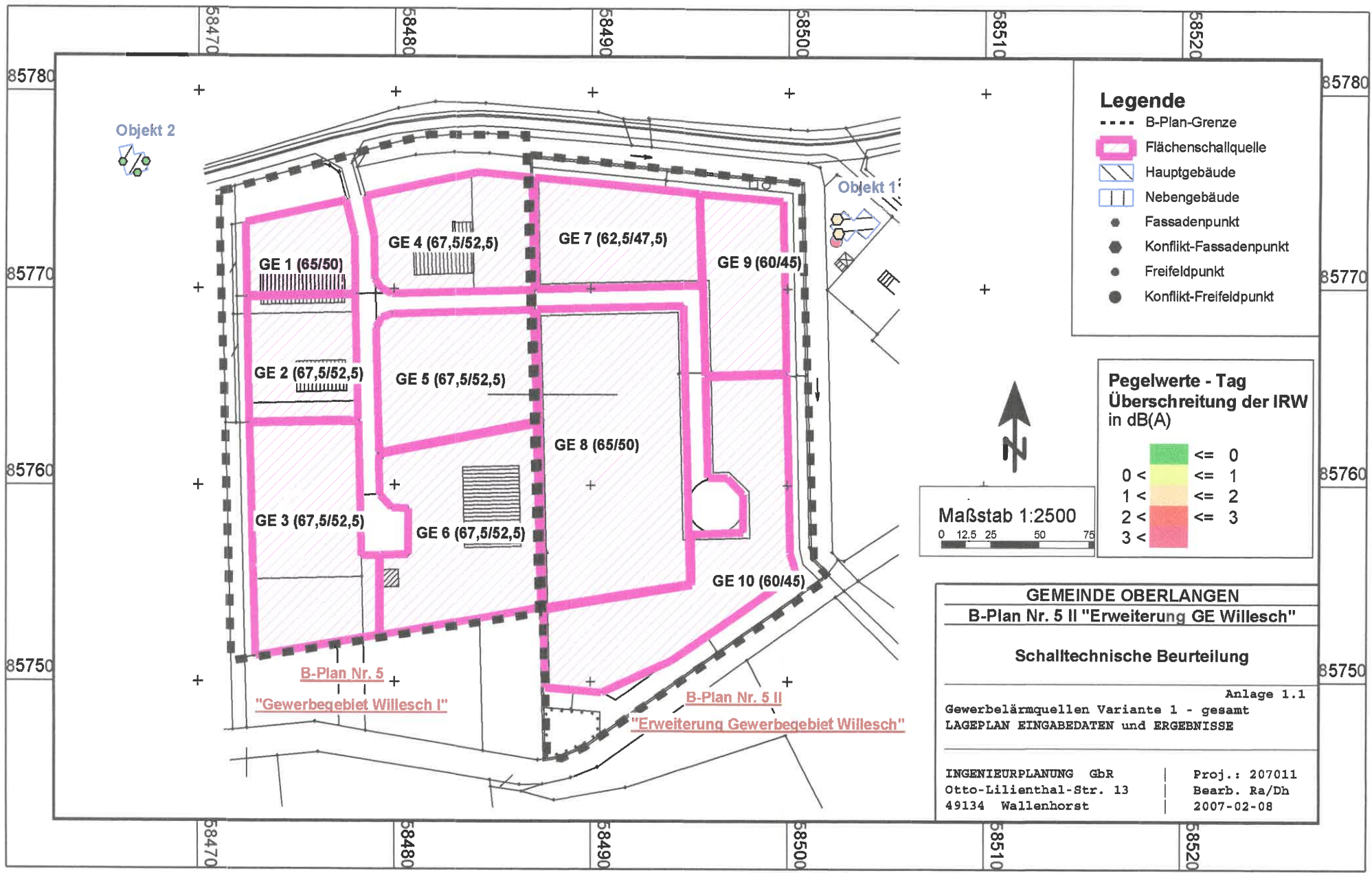
- Anlage 1.1 Lageplan Eingabedaten und Ergebnisse, Gewerbelärm Variante 1, 1 Blatt
- Anlage 1.2 Lageplan Eingabedaten und Ergebnisse, Gewerbelärm Variante 2, 1 Blatt

- Anlage 2.1 Zusammenstellung der Beurteilungspegel, Gewerbelärm Variante 1, 2 Blatt
- Anlage 2.2 Zusammenstellung der Beurteilungspegel, Gewerbelärm Variante 2, 2 Blatt

- Anlage 3.1 Rasterlärmkarte Verkehr, Tag, 1 Blatt
- Anlage 3.2 Rasterlärmkarte Verkehr, Nacht, 1 Blatt

- Anlage 4.1 Stundenwerte der Schalleistungspegel Gewerbelärm, Variante 1, 2 Blatt
- Anlage 4.2 Stundenwerte der Schalleistungspegel Gewerbelärm, Variante 2, 2 Blatt

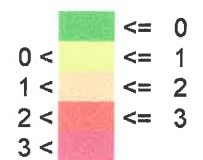
- Anlage 5 Emissionspegelberechnung Straße, 2 Blatt



Legende

- B-Plan-Grenze
- Flächenschallquelle
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Fassadenpunkt
- Konflikt-Fassadenpunkt
- Freifeldpunkt
- Konflikt-Freifeldpunkt

**Pegelwerte - Tag
Überschreitung der IRW
in dB(A)**



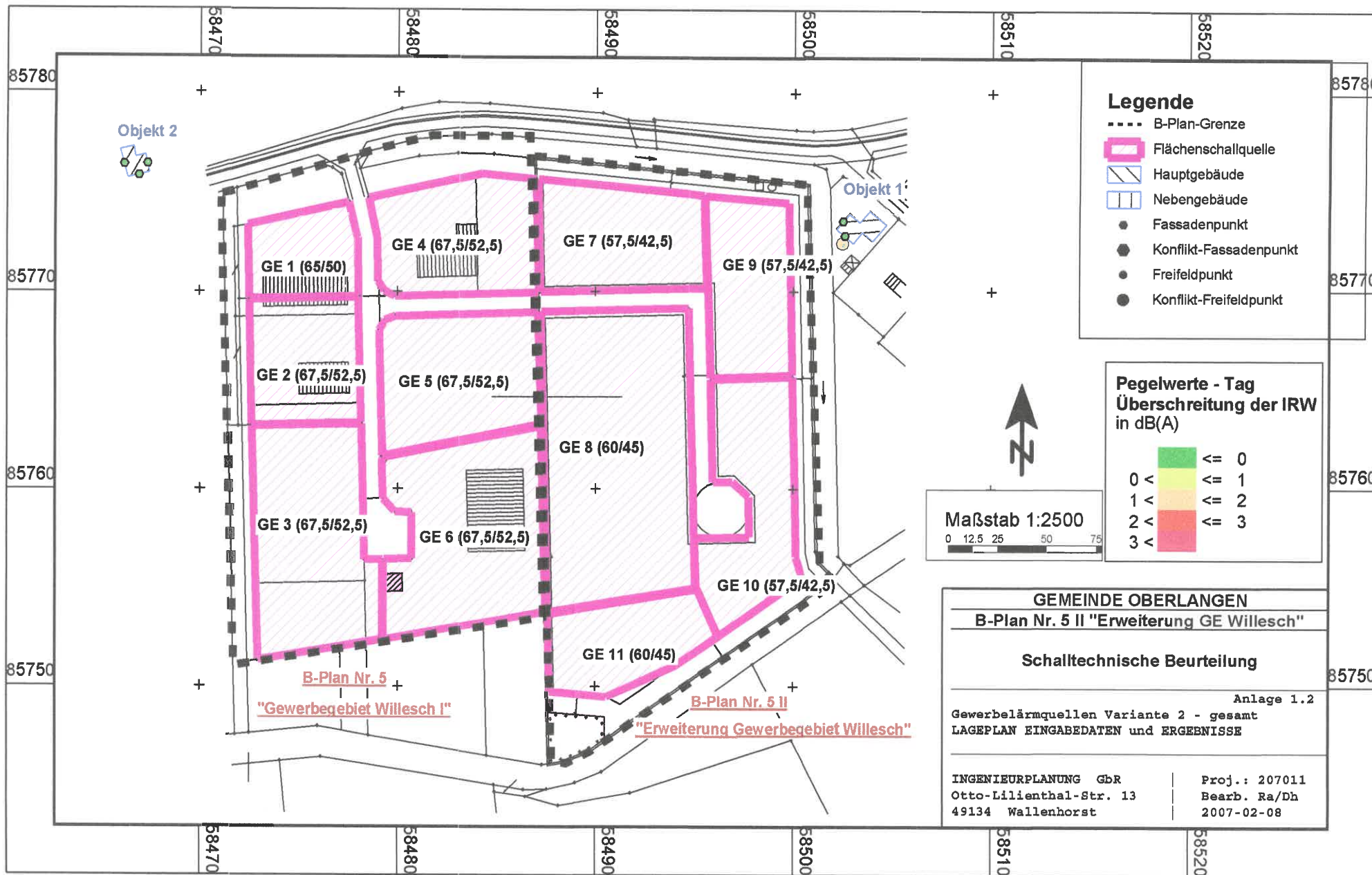
GEMEINDE OBERLANGEN
B-Plan Nr. 5 II "Erweiterung GE Willesch"

Schalltechnische Beurteilung

Anlage 1.1

Gewerbelärmquellen Variante 1 - gesamt
LAGEPLAN EINGABEDATEN und ERGEBNISSE

INGENIEURPLANUNG GbR Otto-Lilienthal-Str. 13 49134 Wallenhorst	Proj.: 207011 Bearb. Ra/Dh 2007-02-08
--	---

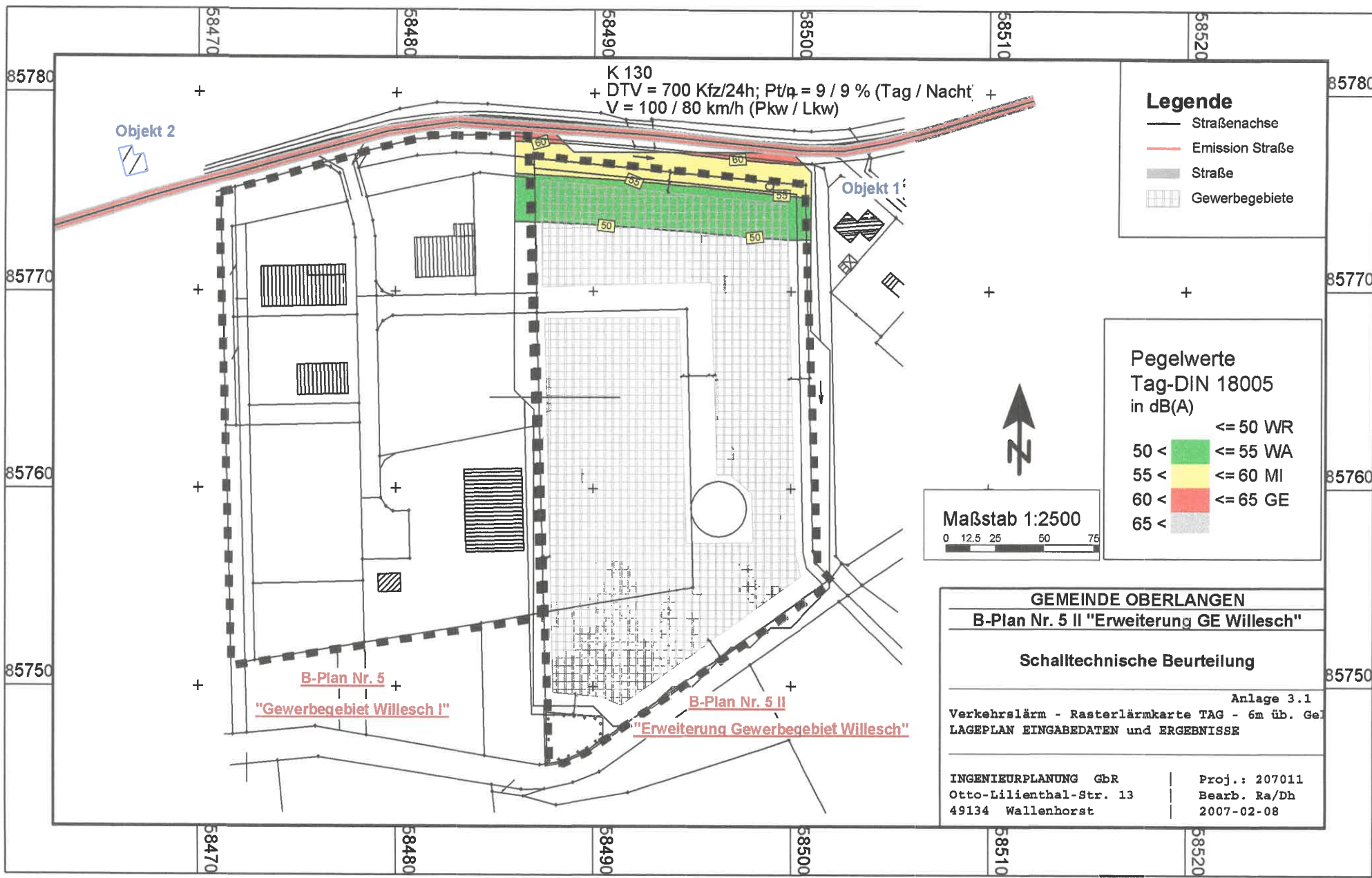


Gemeinde Oberlangen - B-Pl. 5 II "Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"
Zusammenstellung der Beurteilungspegel
- GEWERBELÄRM -
04 GE gesamt Var. 2 (07-02-08)

Anlage
2.2

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
Geschoss		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrN



K 130
 + DTV = 700 Kfz/24h; Pt/pt = 9 / 9 % (Tag / Nacht)
 + V = 100 / 80 km/h (Pkw / Lkw)

- Legende**
- Straßenachse
 - Emission Straße
 - Straße
 - ▨ Gewerbegebiete

- Pegelwerte**
 Tag-DIN 18005
 in dB(A)
- <= 50 WR
 - 50 < <= 55 WA
 - 55 < <= 60 MI
 - 60 < <= 65 GE
 - 65 <

Maßstab 1:2500
 0 12.5 25 50 75

GEMEINDE OBERLANGEN
B-Plan Nr. 5 II "Erweiterung GE Willesch"

Schalltechnische Beurteilung

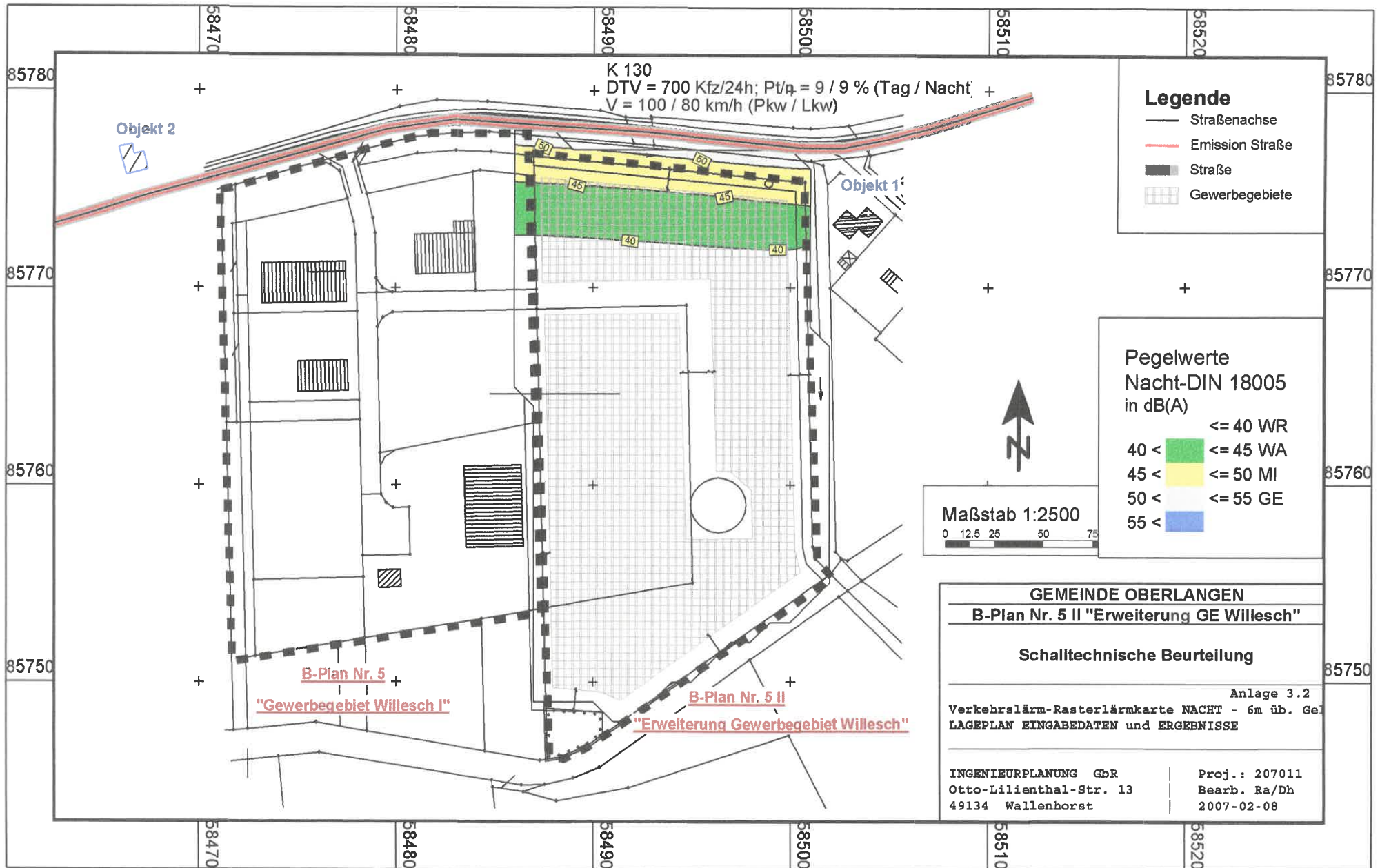
Anlage 3.1

Verkehrslärm - Rasterlärnkarte TAG - 6m üb. Ge
 LAGEPLAN EINGABEDATEN und ERGEBNISSE

INGENIEURPLANUNG GbR	Proj.: 207011
Otto-Lilienthal-Str. 13	Bearb. Ra/Dh
49134 Wallenhorst	2007-02-08

B-Plan Nr. 5
"Gewerbegebiet Willesch I"

B-Plan Nr. 5 II
"Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"



Legende

- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- Gewerbegebiete

**Pegelwerte
 Nacht-DIN 18005
 in dB(A)**

- <= 40 WR
- 40 < <= 45 WA
- 45 < <= 50 MI
- 50 < <= 55 GE
- 55 < <= 60

Maßstab 1:2500



**GEMEINDE OBERLANGEN
 B-Plan Nr. 5 II "Erweiterung GE Willesch"**

Schalltechnische Beurteilung

Anlage 3.2
 Verkehrslärm-Rasterlärnkarte NACHT - 6m üb. Ge
 LAGEPLAN EINGABEDATEN und ERGEBNISSE

INGENIEURPLANUNG GbR | Proj.: 207011
 Otto-Lilienthal-Str. 13 | Bearb. Ra/Dh
 49134 Wallenhorst | 2007-02-08

Gemeinde Oberlangen - B-Pl. 5 II "Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"
Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)/m2
01 GE gesamt Var. 1 (07-02-08)

Anlage
4.1

Schallquelle	00-01	01-02	02-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24
	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)	Uhr dB(A)
GE 1 (65/50)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	50,0	50,0
GE 2 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 3 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 4 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 5 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 6 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 7 (62,5/47,5)	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	47,5	47,5
GE 8 (65/50)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	50,0	50,0
GE 9 (60/45)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	45,0	45,0
GE 10 (60/45)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	45,0	45,0

Gemeinde Oberlangen - B-Pl. 5 II "Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"
Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)/m2
01 GE gesamt Var. 1 (07-02-08)

Anlage
4.1

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
01-02 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
02-03 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
03-04 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
04-05 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
05-06 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
06-07 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
07-08 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
08-09 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
09-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde

Gemeinde Oberlangen - B-Pl. 5 II "Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"
Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)/m2
04 GE gesamt Var. 2 (07-02-08)

Anlage
4.2

Schalquelle	00-01 Uhr dB(A)	01-02 Uhr dB(A)	02-03 Uhr dB(A)	03-04 Uhr dB(A)	04-05 Uhr dB(A)	05-06 Uhr dB(A)	06-07 Uhr dB(A)	07-08 Uhr dB(A)	08-09 Uhr dB(A)	09-10 Uhr dB(A)	10-11 Uhr dB(A)	11-12 Uhr dB(A)	12-13 Uhr dB(A)	13-14 Uhr dB(A)	14-15 Uhr dB(A)	15-16 Uhr dB(A)	16-17 Uhr dB(A)	17-18 Uhr dB(A)	18-19 Uhr dB(A)	19-20 Uhr dB(A)	20-21 Uhr dB(A)	21-22 Uhr dB(A)	22-23 Uhr dB(A)	23-24 Uhr dB(A)
GE 7 (57,5/42,5)	42,5	42,5	42,5	42,5	42,5	42,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	42,5	42,5
GE 8 (60/45)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	45,0	45,0
GE 9 (57,5/42,5)	42,5	42,5	42,5	42,5	42,5	42,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	42,5	42,5
GE 10 (57,5/42,5)	42,5	42,5	42,5	42,5	42,5	42,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	42,5	42,5
GE 11 (60/45)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	45,0	45,0
GE 1 (65/50)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	50,0	50,0
GE 2 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 3 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 4 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 5 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5
GE 6 (67,5/52,5)	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	67,5	52,5	52,5

Gemeinde Oberlangen - B-Pl. 5 II "Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"
Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)/m2
04 GE gesamt Var. 2 (07-02-08)

Anlage
4.2

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
01-02 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
02-03 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
03-04 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
04-05 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
05-06 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
06-07 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
07-08 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
08-09 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
09-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde

Gemeinde Oberlangen - B-Pl. 5 II "Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"
 Emissionspegelberechnung Straße
 - 11 Verkehrslärm im GE (07-02-08) -

Anlage
5

Straße	KM	LmE tags dB(A)	LmE nachts dB(A)	DTV Kfz/24h	PT %	PN %	M/Tag (Faktor)	M/Nacht (Faktor)	Lm25 tags dB(A)	Lm25 nachts dB(A)	v.Pkw km/h	v.Lkw km/h	D vT dB(A)	D vN dB(A)	D StrO dB(A)	Steigung %	D Stg dB(A)
K 130	0,000	53,9	45,1	700	9,0	9,0	0,060	0,008	55,9	47,2	100,0	80,0	-0,1	-0,1	-2,0	0,0	0,0

Gemeinde Oberlangen - B-Pl. 5 II "Erweiterung Gewerbegebiet Willesch"
Emissionspegelberechnung Straße
- 11 Verkehrslärm im GE (07-02-08) -

Anlage
5

Straße	KM	LmE tags dB(A)	LmE nachts dB(A)	DTV Kfz/24h	PT %	PN %	M/Tag (Faktor)	M/Nacht (Faktor)	Lm25 tags dB(A)	Lm25 nachts dB(A)	v Pkw km/h	v Lkw km/h	D vT dB(A)	D vN dB(A)	D StrO dB(A)	Steigung %	D Stg dB(A)
--------	----	-------------------	---------------------	----------------	---------	---------	-------------------	---------------------	--------------------	----------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	-----------------	---------------	----------------

Legende

Straße			Straßenname
KM			Kilometrierung
LmE tags	dB(A)		Emissionspegel tags
LmE nachts	dB(A)		Emissionspegel nachts
DTV	Kfz/24h		Durchschnittlicher täglicher Verkehr
PT	%		Lkw-Anteil, tags
PN	%		Lkw-Anteil, nachts
M/Tag (Faktor)			Taganteil
M/Nacht (Faktor)			Nachtanteil
Lm25 tags	dB(A)		Pegel in 25m Abstand, tags
Lm25 nachts	dB(A)		Pegel in 25m Abstand, nachts
v Pkw	km/h		Geschwindigkeit Pkw
v Lkw	km/h		Geschwindigkeit Lkw
D vT	dB(A)		Zuschlag für Geschwindigkeit tags
D vN	dB(A)		Zuschlag für Geschwindigkeit nachts
D StrO	dB(A)		Zuschlag für Straßenoberfläche
Steigung	%		Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)		Zuschlag für Steigung

132 Öffentliche Bekanntmachung; 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Gewerbegebiet Will-esch –

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 08.03.2018, Az.-Ob.65-610-516-01/19, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 27.03.2018

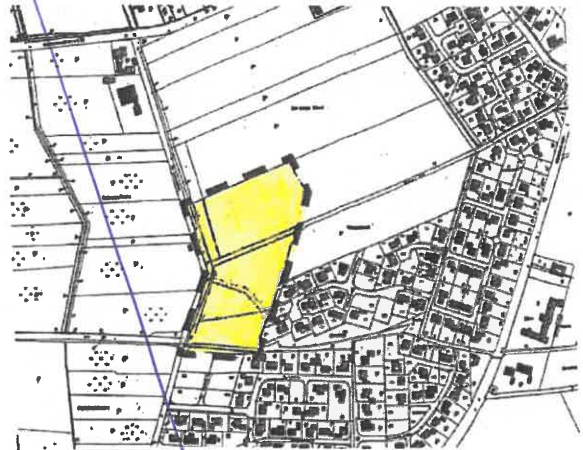
SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

133 Öffentliche Bekanntmachung; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Erweiterung Wohngebiet Vogelpohl –

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 08.03.2018, Az.-Ob.65-610-516-01/21, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 27.03.2018

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

134 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 05.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.212.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.200.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €